



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration des contributions directes

Memento

Zusammenfassung der erhobenen direkten Steuern

Nur die im Memorial veröffentlichte Fassung der Rechtsakte ist verbindlich

Gesetzgebung zum 1. Januar 2020

(letzte Anpassung: 15/06/2021)

DIE VON DER STEUERVERWALTUNG DES GROSZHERZOGTUMS LUXEMBURG ERHOBENEN DIREKTEN STEUERN

Zusammenfassung

INHALTSÜBERSICHT

EINKOMMENSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN 7

1. STEUERPFLICHTIGE PERSONEN.....	7
2. ZUSAMMENVERANLAGUNG.....	7
2.1 Zusammenveranlagung der Ehepartner.....	7
2.2 Zusammenveranlagung der Lebenspartner	7
2.3 Einzelveranlagung der Ehepartner (strikte oder mit Umverteilung des ajustierten Einkommens)	7
2.4 Einzelveranlagung der Lebenspartner (mit Umverteilung des ajustierten Einkommens).....	8
2.5.Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinen minderjährigen Kindern	8
3. STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN	8
3.1 Definition des steuerpflichtigen Einkommens und des Gesamtbetrags der Einkünfte.....	8
3.2 Einkunftsarten.....	8
3.2.1 <i>Der Gewinn aus Gewerbebetrieb</i>	<i>9</i>
3.2.1.1 <i>Definition des Gewinns aus Gewerbebetrieb.....</i>	<i>9</i>
3.2.1.2 <i>Gewinnermittlungsmethode.....</i>	<i>10</i>
3.2.1.3 <i>Fremdvergleichsgrundsatz</i>	<i>10</i>
3.2.1.4 <i>Wirtschaftsjahr.....</i>	<i>10</i>
3.2.1.5 <i>Verschiedene nicht abzugsfähige Betriebsausgaben</i>	<i>10</i>
3.2.1.6 <i>Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens</i>	<i>11</i>
3.2.1.7 <i>Bewertungsgrundsätze.....</i>	<i>11</i>
3.2.1.8 <i>Anschaffungskosten</i>	<i>12</i>
3.2.1.9 <i>Herstellungskosten</i>	<i>12</i>
3.2.1.10 <i>Teilwert.....</i>	<i>12</i>
3.2.1.11 <i>Bewertung des abschreibungsfähigen Anlagevermögens.....</i>	<i>13</i>
3.2.1.12 <i>Bewertung des nicht abschreibungsfähigen Anlagevermögens.....</i>	<i>13</i>
3.2.1.13 <i>Bewertung des Umlaufvermögens</i>	<i>13</i>
3.2.1.14 <i>Bewertung der Verbindlichkeiten</i>	<i>13</i>
3.2.1.15 <i>Absetzung für Abnutzung (Abschreibung).....</i>	<i>13</i>
3.2.1.16 <i>Steuerregime zugunsten des geistigen Eigentums</i>	<i>14</i>
<i>Die korrigierten und kompensierten qualifizierenden Einkünfte aus qualifizierenden Vermögenswerten können, nach Anwendung eines Quotienten, in der Höhe von 80% befreit werden.</i>	<i>14</i>
<i>Die hauptsächlichen Eigenschaften dieses Steuerregimes können wie folgt zusammengefasst werden:.....</i>	<i>14</i>
<i>Zwei grosse Gruppen von Vermögenswerten des geistigen Eigentums können vom Steuerregime profitieren, namentlich die Erfindungen, geschützt, unter</i>	

	<i>anderem, durch ein Patent oder ein Gebrauchsmuster, sowie die, gemäß geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen, urheberrechtlich geschützte Computersoftware. Die Vermögenswerte des geistigen Eigentums kommerzieller Natur, wie die Marken oder die Namen, werden nicht in Betracht genommen.....</i>	<i>14</i>
	<i>Nur die Rechte die nach dem 31. Dezember 2007 begründet, entwickelt oder verbessert wurden im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten können die besagte Befreiung berechtigen.....</i>	<i>14</i>
	<i>Die qualifizierten Erträge aus qualifizierten Vermögenswerten des geistigen Eigentums begreifen hauptsächlich die Vergütungen, die Erträge die bei der Veräußerung eines qualifizierenden Vermögenswerts erzielt werden und die Erträge die im Verkaufspreis eines Produktes oder einer Dienstleistung enthalten sind, sowie die Entschädigungen die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder eines Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit einem qualifizierenden Vermögenswert gezahlt werden.....</i>	<i>14</i>
3.2.1.17	<i>Übertrag von verwirklichten Mehrwerten während der betrieblichen Tätigkeit.....</i>	<i>15</i>
3.2.1.18	<i>Steuerkredit für Selbständige</i>	<i>15</i>
3.2.1.19	<i>Steuerergutschrift für Investitionen.....</i>	<i>15</i>
3.2.1.20	<i>Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen</i>	<i>16</i>
3.2.1.21	<i>Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks.....</i>	<i>17</i>
3.2.1.22	<i>Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</i>	<i>17</i>
3.2.2	<i>Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft</i>	<i>17</i>
3.2.2.1	<i>Definition des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft</i>	<i>17</i>
3.2.2.2	<i>Gewinnermittlungsmethode des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft....</i>	<i>18</i>
3.2.2.3	<i>Wirtschaftsjahr</i>	<i>18</i>
3.2.2.4	<i>Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens</i>	<i>18</i>
3.2.2.5	<i>Bewertungsregeln</i>	<i>18</i>
3.2.2.6	<i>Steuerbefreiung von 80% der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums</i>	<i>18</i>
3.2.2.7	<i>Steuerkredit für Selbständige</i>	<i>18</i>
3.2.2.8	<i>Gewinnabzug bei Neuinvestitionen.....</i>	<i>18</i>
3.2.2.9	<i>Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen</i>	<i>18</i>
3.2.2.10	<i>Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks.....</i>	<i>18</i>
3.2.2.11	<i>Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</i>	<i>19</i>
3.2.3	<i>Der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes.....</i>	<i>19</i>
3.2.3.1	<i>Definition des Gewinns aus der Ausübung eines freien Berufes.....</i>	<i>19</i>
3.2.3.2	<i>Ermittlung des Gewinns und Bewertungsregeln</i>	<i>19</i>
3.2.3.3	<i>Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens</i>	<i>19</i>
3.2.3.4	<i>Steuerbefreiung von 80% der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums</i>	<i>19</i>
3.2.3.5	<i>Steuerkredit für Selbständige</i>	<i>19</i>
3.2.3.6	<i>Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen</i>	<i>19</i>
3.2.3.7	<i>Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks.....</i>	<i>19</i>
3.2.3.8	<i>Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</i>	<i>20</i>
3.2.4	<i>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....</i>	<i>20</i>
3.2.4.1	<i>Definition der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</i>	<i>20</i>
3.2.4.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....</i>	<i>20</i>
3.2.4.3	<i>Steuerkredit für Arbeitnehmer</i>	<i>21</i>
3.2.4.4	<i>Steuerkredit für Mindestlohnempfänger (CISSM)</i>	<i>21</i>
3.2.5	<i>Einkünfte aus Pensionen und Renten</i>	<i>22</i>
3.2.5.1	<i>Definition der Einkünfte aus Pensionen und Renten.....</i>	<i>22</i>
3.2.5.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus Pensionen und Renten</i>	<i>22</i>

3.2.5.3	<i>Steuerkredit für Pensionsempfänger</i>	22
3.2.6	<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	23
3.2.6.1	<i>Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	23
3.2.6.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	24
3.2.6.3	<i>Steuerzugschrift für Investitionen in Risikokapital</i>	24
3.2.7	<i>Einkünfte aus der Vermietung von Gütern</i>	24
3.2.7.1	<i>Definition der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern</i>	24
3.2.7.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern</i>	25
3.2.8	<i>Sonstige Einkünfte</i>	25
3.2.8.1	<i>Definition und Ermittlung der sonstigen Einkünfte</i>	25
3.3	Sonderausgaben	26
4.	AJUSTIERTES STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN	29
5.	BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND ERHEBUNG DER STEUER	30
5.1	Steuerveranlagung	30
5.2	Quellensteuerabzug	31
5.3	Anrechnung auf die durch Veranlagung festgestellte Einkommenssteuer	31
5.4	Steuerkredit für Alleinerziehende	32
6.	BERECHNUNG DER STEUER	32
6.1	Steuerklassen	32
6.2	Steuerermäßigung für ein Kind	33
6.3	Beschäftigungsfonds	33
6.4	Steuerfreies Mindesteinkommen	34
6.5	Steuertabellen	34
6.6	Außerordentliche Einkünfte	34
6.6.1	<i>Definition der außerordentlichen Einkünfte</i>	34
6.6.2	<i>Berechnung der Steuer auf außerordentlichen Einkünften</i>	35
6.6.2.1	<i>Besteuerung nach der pauschalen Verteilungsmethode</i>	35
6.6.2.2	<i>Besteuerung nach dem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes</i>	35
6.6.2.3	<i>Besteuerung nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes</i>	35
6.7	Berechnung der Steuer auf landwirtschaftlichem Gewinn	35
6.8	Berechnung der Steuer auf dem Gewinn aus einer künstlerischen Tätigkeit	35
6.9	Ausländische Einkünfte und ausländische Steuern	35
6.9.1	<i>Bei Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens</i>	35
6.9.1.1	<i>Freistellungsmethode</i>	36
6.9.1.2	<i>Anrechnungsmethode</i>	36
6.9.2	<i>Bei Nichtabschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens</i>	36
6.9.3	<i>Einkünfte, die einem von einer ausländischen Zahlstelle durchgeführten Quellensteuerabzug unterliegen (gemäß der Richtlinie 2003/48 des Rates oder eines damit zusammenhängenden Abkommens)</i>	36
7.	ABGELTUNGSQUELLENSTEUER AUF VERSCHIEDENEN ZINSEN, GEZAHLT AN GEBIETSANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN	36
8.	DIE BESTEUERUNG VON NICHTANSÄSSIGEN STEUERPFLICHTIGEN	37
8.1	Abgrenzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte	37
8.2	Besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Ermittlung inländischer Einkünfte	39
8.3	Quellensteuerabzug	39
8.4	Pauschalbesteuerung von nichtansässigen Seeleuten	39
8.5	Steuerveranlagung	40
8.6	Steuerklassen	40
8.7	Steuerliche Gleichstellung ansässiger und nichtansässiger Steuerpflichtigen	40

9. QUELLENSTEUERABZUG AUF ZINSERTRÄGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION (RIUE) UND AUTOMATISCHE AUSKUNFTSERTEILUNG VON AUSKÜNFTEN ÜBER ZINSZAHLUNGEN AN WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER STEUERLICH ANSÄSSIGE DER EUROPÄISCHEN UNION (GEMÄß DER RICHTLINIE 2003/48 DES RATES IM BEREICH DER ZINSBESTEUERUNG SOWIE DER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ABKOMMEN MIT DEN ABHÄNGIGEN ODER ASSOZIIERTEN GEBIETEN) ..	41
9.1 Bis einschließlich das Steuerjahr 2014	41
9.2 Ab dem Steuerjahr 2015	42
10. ANMERKUNG ZUR PFLEGEVERSICHERUNG	42
11. ANMERKUNG ZUM KRISENBEITRAG.....	42
KÖRPERSCHAFTSTEUER	43
12. STEUERPFLICHTIGE KÖRPERSCHAFTEN	43
13. STEUERBEFREITE KÖRPERSCHAFTEN	43
14. EINGETRAGENER SITZ ODER HAUPTVERWALTUNG.....	44
15. STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE	44
15.1 Schachtelprivileg	44
15.2 Steuerliche Integration (Organschaft).....	45
15.3 Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben bei Körperschaften	46
15.4 Begrenzung des Abzugs der Zinsen	46
15.5 Hybride Gestaltungen	47
15.6 Beherrschte ausländische Gesellschaft.....	49
15.7 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen	50
15.8 Körperschaftsteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen	50
15.9 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks	50
15.10 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital	50
16. VERLEGUNG DES FIRMENSITZES AUßERHALB LUXEMBURG	50
17. VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER	50
18. BERECHNUNG DER STEUER.....	50
18.1 Steuertarif für ansässige und nicht ansässige Körperschaften.....	50
18.2 Beschäftigungsfonds.....	50
VERMÖGENSTEUER	52
19. STEUERPFLICHTIGE PERSONEN	52
20. DEFINITION DES STEUERBAREN VERMÖGENS	52
21. STEUERBEFREIUNG BESTIMMTER RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS.....	52
22. INLANDSVERMÖGEN DER NICHTANSÄSSIGEN KÖRPERSCHAFTEN	52
23. SCHACHTELPRIVILEG	52

24.VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER STEUER	53
25.STEUERTARIF	53
26.MINDESTBESTEUERUNG	53
27.VERMÖGENSTEUERERMÄßIGUNG BEI KÖRPERSCHAFTEN.....	54
GEWERBESTEUER.....	55
28.STEUERPFLICHTIGE PERSONEN	55
29.REALER CHARAKTER DER GEWERBESTEUER	55
30.BERECHNUNG DER GEWERBESTEUER	55
30.1 Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	55
30.1.1 <i>Hinzurechnungen.....</i>	<i>55</i>
30.1.2 <i>Kürzungen.....</i>	<i>55</i>
30.1.3 <i>Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag</i>	<i>56</i>
30.2 Einheitlicher Steuermessbetrag	56
31.VERANLAGUNG UND ERHEBUNG	56

EINKOMMENSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN

1. Steuerpflichtige Personen

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. die ansässigen Steuerpflichtigen, d.h. die natürlichen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum haben. Die ansässigen Steuerpflichtigen werden mit ihren inländischen und ausländischen Einkünften zur Einkommensteuer herangezogen.
2. die nichtansässigen Steuerpflichtigen, d.h. die natürlichen Personen, die weder ihren steuerlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum haben und über inländische Einkünfte verfügen (siehe unter 8.1 - Abgrenzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte). Die nichtansässigen Steuerpflichtigen werden lediglich mit ihren inländischen Einkünften zur Einkommensteuer herangezogen.

Daraus folgt, dass die natürlichen Personen die weder ansässige noch nichtansässige Steuerpflichtige sind, nicht zur Einkommenssteuer im Großherzogtum Luxemburg herangezogen werden.

2. Zusammenveranlagung

2.1 Zusammenveranlagung der Ehepartner

Zusammenveranlagt werden, gemäß dem Tarif der Steuerklasse 2:

- a) Ehepartner die zu Beginn des Jahres ansässige Steuerpflichtige sind und tatsächlich nicht dauernd, auf Grund einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität, getrennt leben;
- b) ansässige Steuerpflichtige, die während des Steuerjahres heiraten;
- c) Ehepartner, die während des Steuerjahres ansässige Steuerpflichtige werden und die tatsächlich nicht dauernd, auf Grund einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität, getrennt leben;
- d) auf gemeinsamen Antrag hin, Ehepartner die tatsächlich nicht dauernd getrennt leben, und bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist, und vorausgesetzt der ansässige Ehegatte erzielt während des Steuerjahres in Luxemburg mindestens 90% der Tätigkeitseinkünfte des Haushalts (siehe unter 3.2.).

2.2 Zusammenveranlagung der Lebenspartner

Auf gemeinsamen Antrag hin werden

- a) ansässige Lebenspartner deren Lebensgemeinschaft (Partenariat) von Anfang bis zum Ende des Steuerjahres besteht;
- b) Lebenspartner, die während des Steuerjahres ansässige Steuerpflichtige werden, und deren Lebensgemeinschaft (Partenariat) von Anfang bis zum Ende des Steuerjahres besteht

zusammenveranlagt, vorausgesetzt dass sie während des ganzen Steuerjahres einen gemeinsamen Wohnsitz hatten oder eine gemeinsame Wohnung teilten.

Die Zusammenveranlagung wird nicht während dem Steuerjahr durchgeführt. Was den monatlichen Steuerabzug vom Arbeitslohn angeht, so bleibt die Lohnsteuerkarte von der Lebensgemeinschaft unberührt (nichtansässige Lebenspartner: siehe unter 8.7 – steuerliche Gleichstellung der nichtansässigen Steuerpflichtigen zu den ansässigen Steuerpflichtigen).

2.3 Einzelveranlagung der Ehepartner (strikte oder mit Umverteilung des ajustierten Einkommens)

Auf gemeinsamen Antrag, der spätestens bis zum 31. März des Steuerjahres das auf das betreffende Steuerjahr folgt, eingereicht werden muss, werden die unter 2.1 genannten Ehepartner individuell besteuert.

In diesem Fall wird das ajustierte Einkommen für jeden Ehepartner einzeln festgestellt. Haben die Ehepartner eigene oder gemeinsame Kinder, gilt die Steuerermäßigung für Kinder, in der Form von Familienbeihilfen oder in der Form einer finanziellen staatlichen Unterstützung für Hochschulstudien oder als Beihilfe für Freiwillige, als an

beide Ehepartner erteilt. Im Gegensatz wird die Steuerermäßigung in der Form eines Abschlags jedem der beiden Ehepartner in der Höhe von 50 Prozent gewährt.

Auf gemeinsamen Antrag können die Ehepartner auch für eine Umverteilung des ajustierten gemeinsamen Einkommens optieren. Falls die Ehepartner nicht ausdrücklich den Betrag des ajustierten Einkommens angeben den sie umverteilen möchten, wird angenommen dass die Umverteilung so erfolgt dass jeder der beiden Ehepartner nach der Umverteilung über das gleiche ajustierte Einkommen verfügt.

In diesen Fällen wird jedem Ehepartner die Steuerklasse 1 zugeteilt. Im Falle von Kindern die dem Haushalt angehören, ändert die Steuerklasse 1 nicht, aber die an die im Haushalt lebenden Kinder gebundenen Vorzüge werden in Betracht genommen gemäß den Bedingungen des gewählten Steuermodus.

2.4. Einzelveranlagung der Lebenspartner (mit Umverteilung des ajustierten Einkommens)

Auf gemeinsamen Antrag, der spätestens bis zum 31. März des Steuerjahres das auf das betreffende Steuerjahr folgt, eingereicht werden muss, können die unter 2.2. genannten Lebenspartner für eine Umverteilung des ajustierten gemeinsamen Einkommens optieren. Falls die Lebenspartner nicht ausdrücklich den Betrag des ajustierten Einkommens angeben den sie umverteilen möchten, wird angenommen dass die Umverteilung so erfolgt dass jeder der beiden Lebenspartner nach der Umverteilung über das gleiche ajustierte Einkommen verfügt.

In diesem Fall wird jedem Lebenspartner die Steuerklasse 1 zugeteilt. Im Falle von Kindern die dem Haushalt angehören, ändert die Steuerklasse 1 nicht, aber die an die im Haushalt lebenden Kinder gebundenen Vorzüge werden in Betracht genommen gemäß den Bedingungen des gewählten Steuermodus.

2.5. Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinen minderjährigen Kindern

Der Steuerpflichtige und seine minderjährigen Kinder (jünger als 18 Jahre am 1. Januar des Steuerjahrs), für die er eine Steuerermäßigung erhält und die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammenveranlagt. Die Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinen minderjährigen Kindern gilt nur für ansässige Steuerpflichtige, sowie für jene Ehepartner welche auf gemeinsamen Antrag hin zusammenveranlagt werden, und bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist.

Die Einkünfte, welche die Kinder aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus, auch dann, wenn diese nichtselbständige Arbeit im Betrieb oder im Unternehmen des Steuerpflichtigen ausgeübt wird.

3. Steuerpflichtiges Einkommen

3.1 Definition des steuerpflichtigen Einkommens und des Gesamtbetrags der Einkünfte

Die Steuer bemisst sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige während des Steuerjahres erzielt hat. Das Steuerjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug der Sonderausgaben.

Ist der Steuerpflichtige nur während eines Teils des Jahres steuerpflichtig, so wird die Besteuerung auf die steuerpflichtigen Einkünfte dieser Periode beschränkt.

Ist eine Person während eines Teils des Steuerjahres als ansässiger Steuerpflichtiger und während eines andern Teils des Jahres als nichtansässiger Steuerpflichtiger anzusehen, so wird die Steuer getrennt nach dem Einkommen berechnet, das diese Person während jedem dieser Zeiträume erzielt hat.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich zusammen aus der Summe der Einkünfte, die für jede Einkunftsart (siehe unter 3.2.) getrennt zu ermitteln sind, wobei Verluste, die sich aus der einen oder anderen Einkunftsart ergeben, soweit nicht anders verordnet, mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen sind.

3.2 Einkunftsarten

Für die Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte kommen allein in Betracht:

- 1) der Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- 2) der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft,
- 3) der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes,
- 4) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 5) die Einkünfte aus Pensionen und Renten,
- 6) die Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 7) die Einkünfte aus Vermietung von Gütern,
- 8) die sonstigen Einkünfte.

3.2.1 *Der Gewinn aus Gewerbebetrieb*

3.2.1.1 *Definition des Gewinns aus Gewerbebetrieb*

Als Gewinn aus Gewerbebetrieb gelten:

- a) Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen. Als Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen gilt jede selbständige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen und nachhaltig ausgeübt wird und die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn diese Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs anzusehen ist. Sind jedoch nicht als gewerbliche Unternehmen anzusehen:
 - Die Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), in der Form einer Kommanditgesellschaft oder einer speziellen Kommanditgesellschaft;
 - Der „reservierte alternative Investmentfonds“, in der Form einer Kommanditgesellschaft oder einer speziellen Kommanditgesellschaft, der die Kriterien von Artikel 48 Paragraph 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über „fonds d’investissements alternatifs réservés“ erfüllt;
- b) die Gewinnanteile der Mitunternehmer eines gemeinschaftlichen Gewerbeunternehmens (z.B. offene Handelsgesellschaft, einfache oder spezielle Kommanditgesellschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung, europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, gemeinschaftliche Unternehmen im Allgemeinen wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die faktische Gesellschaft oder die vorübergehende Vereinigung), sowie die Vergütungen und Entschädigungen, die diese Mitunternehmer
 - für ihre Tätigkeit im Dienst des gemeinschaftlichen Unternehmens,
 - für die Gewährung von Darlehen oder
 - für die Überlassung von Gütern an das gemeinschaftliche Unternehmen beziehen;
- c) der Gewinnanteil des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit dieser Gewinnanteil nicht den Ertrag seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital darstellt, sowie die Vergütungen und Entschädigungen, die der persönlich haftende Gesellschafter
 - für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft,
 - für die Gewährung von Darlehen oder
 - für die Überlassung von Gütern an die Gesellschaft bezieht;
- d) bei Nichtvorhandensein einer unter Punkt a) aufgeführten Tätigkeit, Einkünfte aus einer mit Gewinnabsicht unternommenen Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft oder einer speziellen Kommanditgesellschaft, bei denen mindestens einer der persönlich haftenden Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist die mindestens 5% der Anteile hält, sowie Einkünfte aus einer offenen Handelsgesellschaft, einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Anteile mehrheitlich im Besitz einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften sind. Eine gewerbliche Personengesellschaft im Sinne von Punkt a) oder des ersten Satzes der vorliegenden Bestimmung, die Anteile an einer anderen Personengesellschaft besitzt, ist zwecks Feststellung der von letzteren erzielten Einkommensart einer Kapitalgesellschaft gleichzustellen.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn, der erzielt wird:

- bei der Veräußerung eines ganzen Betriebs oder eines Teilbetriebs,
- bei der Geschäftsaufgabe ohne nachfolgende Abwicklung eines solchen Betriebs oder eines Teilbetriebs,
- bei der Veräußerung eines Bruchteils eines solchen Betriebs,

- bei der Veräußerung des Anteils eines Mitunternehmers oder eines Gesellschafters von einem unter b) und d) aufgeführten gemeinschaftlichen Gewerbeunternehmen oder des Bruchteils eines solchen Anteils,
- bei der Veräußerung des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder des Bruchteils eines solchen Anteils, insofern es sich nicht um seine Beteiligung am Gesellschaftskapital handelt.

Einer Veräußerung wird jede Handlung gleichgestellt, welche die gesamte Verwirklichung der unaufgedeckten stillen Reserven eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Bruchteils eines solchen Betriebs nach sich zieht.

3.2.1.2 Gewinnermittlungsmethode

Der Jahresgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss und dem Betriebsvermögen am Anfang des Wirtschaftsjahres, vermehrt um die im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Privatentnahmen und vermindert um die im Wirtschaftsjahr getätigten Einlagen.

Eine großherzogliche Verordnung ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen und Modalitäten, eine vereinfachte Gewinnermittlung, bestehend in dem Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben.

3.2.1.3 Fremdvergleichsgrundsatz

Wenn

- a) ein Betrieb unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines anderen Betriebs beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital von zwei Betrieben beteiligt sind,

und in beiden Fällen, die beiden Betriebe in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Betriebe miteinander vereinbaren würden, werden die Gewinne dieser Betriebe unter den Bedingungen bestimmt die unter unabhängigen Betrieben vorherrschen und entsprechend besteuert.

Der oben beschriebene Fremdvergleichsgrundsatz verlangt die Produktion einer Dokumentation, spezifisch für jedes Land.

Wichtige Elemente der Dokumentation über die Verrechnungspreise sind:

- Die Vergleichbarkeitsanalyse, die auf zwei Säulen beruht:
 - der Feststellung der kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen die zwischen den verbundenen Unternehmen bestehen und der Bestimmung der wirtschaftlich wesentlichen Bedingungen und Umstände die mit diesen Beziehungen verknüpft sind, so dass der konzerninterne Geschäftsvorfall genau abgegrenzt werden kann.
 - dem Vergleich der wirtschaftlich wesentlichen Bedingungen und Umstände des genau abgegrenzten konzerninternen Geschäftsvorfalles mit vergleichbaren Geschäftsvorfällen auf dem freien Markt.
- Die Vergleichbarkeitsanalyse wird als Basis genommen für die Bestimmung des Preises.

Ist ein Geschäftsvorfall durchgeführt worden und enthält der genau abgegrenzte Geschäftsvorfall, ganz oder teilweise, ein oder mehrere Elemente, die im wesentlichen keine stichhaltige rationale Kommerzialität aufweisen und diese eine erhebliche Auswirkung auf die Festsetzung des Fremdvergleichspreises haben, ist dieser Geschäftsvorfall oder dieses Element des Geschäftsvorfalles bei der Festsetzung des fremdvergleichskonformen Fremdvergleichspreises zu ignorieren.

3.2.1.4 Wirtschaftsjahr

Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn wird in dem Steuerjahr besteuert, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Außer in Ausnahmefällen endet das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr.

3.2.1.5 Verschiedene nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Gelten nicht als Betriebsausgaben:

- 1) Zinsen vom Eigenkapital;
- 2) Mietzins, Pachtgeld oder sonstige Vergütungen, die dem Unternehmer oder seinen, mit ihm zusammen zu veranlagenden Angehörigen für die dem Betrieb bestimmten Wirtschaftsgüter gewährt werden;
- 3) die dem Unternehmer oder seinem mit ihm zusammen zu veranlagenden Ehepartner gewährte Entlohnung;
- 4) Prämien für eine, zugunsten des Unternehmers, seiner Rechtsnachfolger oder seiner Angehörigen abgeschlossenen Lebensversicherung;
- 5) Zuweisungen an eine Selbstversicherungsrücklage;
- 6) Zuweisungen an eine Rücklage zwecks Ausgleich der Betriebsausgaben;
- 7) Beiträge, Zuweisungen und Prämien, die an ein Zusatzpensionsregime im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime entrichtet werden, falls die diesbezüglichen Leistungen dem Unternehmer, dem Mitunternehmer eines gemeinschaftlichen Gewerbeunternehmens, dem Mitunternehmer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einem Verwaltungsratsmitglied oder einem Kommissar einer Gesellschaft gewährt werden, welche dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt.
Bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen bleiben diese Beiträge jedoch abzugsfähig.
- 8) Ruhegehälter, Invaliden- und Überlebensrentenbezüge, die nach dem 1. Januar 2000 und außerhalb des Anwendungsbereichs des abgeänderten Gesetzes vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime gezahlt werden.
Jedoch bleibt der Teil des Kapitals oder der Rente, der sich auf die vor dem 1. Januar 2000 liegende Zeitspanne bezieht, abzugsfähig.
- 9) Ruhegehälter, Invaliden- und Überlebensrentenbezüge, insofern die Ausgabe auf unzureichenden Rückstellungen in der Unternehmensbilanz zurückzuführen ist. Diese Bestimmung findet aber nur Anwendung, falls das Defizit der Rückstellung durch die Nichtabzugsfähigkeit eines Teils der durch den Betrieb ausgeführten Dotierungen begründet ist;
- 10) Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen, sowie für den Unterhalt seiner Familienangehörigen;
- 11) Schenkungen, Spenden, Unterstützungen;
- 12) Einkommensteuer der natürlichen Personen, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Mehrwertsteuer die durch die Entnahme oder die betriebsfremde Nutzung eines Gutes des Betriebsvermögens geschuldet ist;
- 13) Geldstrafen, Beschlagnahmungen, Vergleiche in Strafsachen und sonstige Strafen zu Lasten des Steuerpflichtigen;
- 14) Vorteile jeglicher Art, sowie die damit verbundenen Ausgaben zwecks Erlangung eines finanziellen oder anderen Vorteils seitens eines Beamten, eines Beamten des öffentlichen Dienstes, eines Richters, eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines Geschäftsführers einer juristischen Person.
- 15) der Teil der Arbeitnehmern gewährten Abgangs- oder Entlassungsabfindungen, der den Betrag von 300.000 Euro übersteigt. Für die Festsetzung des nicht abzugsfähigen Betrages, ist die Aufteilung der Abfindung auf mehrere Steuerjahre einem einmaligen Betrag gleichzusetzen.

3.2.1.6 Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen umfasst die Güter, die ihrem Wesen nach zur Nutzung von betrieblichen Zwecken bestimmt sind. Es ist den Gewerbetreibenden jedoch unter gewissen Voraussetzungen gestattet, diejenigen Güter dem Betriebsvermögen zuzuordnen, welche zwar grundsätzlich nicht dazu bestimmt sind, sich aber dennoch für eine betriebliche Nutzung eignen.

Die Güter des Betriebsvermögens umfassen:

- Anlagegüter, d.h. die Güter, die zu einer dauerhaften betrieblichen Nutzung bestimmt sind,
- Güter des Umlaufvermögens und
- Schulden gegenüber von Dritten.

3.2.1.7 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- 1) die Verhältnisse am Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres sind maßgebend für die Bewertung am Ende des Wirtschaftsjahres. Der Unternehmer kann die an diesem Bilanzstichtag bestehenden Tatsachen und

Umstände berücksichtigen, auch wenn sie ihm erst später, jedoch vor Beendigung der Bilanzaufstellung bekannt werden sollten (z.B. die am Bilanzstichtag bestehende Zahlungsunfähigkeit eines Kunden bei der Bewertung der betreffenden Forderung);

- 2) die Bewertung hat für jedes Gut, welches am Ende des Wirtschaftsjahres dem Betriebsvermögen angehört, einzeln zu erfolgen; jedoch kann bei Gütern, die gleichartig und gleichwertig sind oder bei Gütern von geringer Bedeutung eine Sammelbewertung vorgenommen werden;
- 3) verbindlich vorgeschriebene Abschreibungen, die vom Unternehmer bewusst unterlassen worden sind, dürfen nicht später nachgeholt werden;
- 4) die Wertansätze in der Abschlussbilanz eines Wirtschaftsjahres sind unverändert in die Eröffnungsbilanz des nächsten Wirtschaftsjahres zu übernehmen;
- 5) nicht verwirklichte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden, während noch nicht verwirklichte Verluste ausgewiesen werden können;
- 6) in der Steuerbilanz enthaltene Wertansätze müssen mit denjenigen der Handelsbilanz übereinstimmen, soweit diese den steuerlichen Vorschriften entsprechen;
- 7) außer bei wirtschaftlichen Gründen, die einen Wechsel rechtfertigen, hat der Unternehmer die gleichen Bewertungsmethoden beizubehalten.

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens richtet sich in der Regel nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In bestimmten Fällen kann auch der Teilwert angesetzt werden.

3.2.1.8 Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts umfassen den Gesamtbetrag der vom Unternehmer geleisteten Aufwendungen, um es in seinen zum Zeitpunkt der Bewertung befindlichen Zustand zu versetzen. Bei einzelnen Gütern, die dem Unternehmer unentgeltlich übertragen werden, gilt der Teilwert zum Zeitpunkt der Übertragung als anfängliche Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten können sich gegebenenfalls durch Aufwendungen während der Betriebsdauer nachträglich erhöhen, so z.B. wenn der Steuerpflichtige am Wirtschaftsgut Umänderungs- oder Vergrößerungsarbeiten ausführen lässt.

Beim Tausch von Wirtschaftsgütern entsprechen die Anschaffungskosten des beim Austausch erhaltenen Wirtschaftsguts dem gemeinen Wert des beim Austausch hingegebenen Wirtschaftsguts, gemindert oder erhöht um einen Ausgleich, falls die ausgetauschten Wirtschaftsgüter von unterschiedlichem Wert sind.

Die Vorsteuer der Mehrwertsteuer wird grundsätzlich nicht zu den Anschaffungskosten hinzugezählt.

3.2.1.9 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts umfassen alle Aufwendungen, die vom Unternehmer zur Herstellung des Wirtschaftsguts geleistet wurden.

Zu den Herstellungskosten gehören:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zur Herstellung verwendeten Materialien oder Lieferungen;
- Fertigungslöhne;
- Sonderkosten der Fertigung, sowie
- entsprechende Anteile der allgemeinen Kosten der Fertigung einschließlich der Abschreibungen der zur Herstellung benutzten Wirtschaftsgüter.

Die Vertriebskosten und nicht als Betriebsausgaben geltende Ausgaben, wie z.B. die Arbeit des Unternehmers, sind nicht in die Herstellungskosten einzubeziehen.

Die Vorsteuer der Mehrwertsteuer gehört grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten.

3.2.1.10 Teilwert

Der Teilwert eines Wirtschaftsguts ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Bei Waren entspricht der Teilwert in der Regel dem Wiederbeschaffungswert, d.h. dem Einkaufspreis einschließlich der Nebenkosten am Bilanzstichtag.

Bei der Ermittlung des Teilwerts von Forderungen sind etwaige Kapital- und Zinsverluste zu berücksichtigen.

3.2.1.11 Bewertung des abschreibungsfähigen Anlagevermögens

Das abschreibungsfähige Anlagevermögen umfasst die Anlagegüter, die dem Verbrauch (Verschleiß) entweder durch Abnutzung oder durch Substanzverringerung unterliegen.

Die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung zu bewerten. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden oder gegebenenfalls ein Zwischenwert. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, darf die Bewertung nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.

Anlagegüter, die mittels öffentlicher Zuschüsse angeschafft oder errichtet worden sind, sind lediglich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, die der Steuerpflichtige selbst aufgewendet hat. Diese Kosten bilden gleichzeitig die Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen.

3.2.1.12 Bewertung des nicht abschreibungsfähigen Anlagevermögens

Grund, Boden und Beteiligungen sind Anlagegüter, die nicht abschreibungsfähig durch Abnutzung sind.

Diese Wirtschaftsgüter sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Falls der Teilwert niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, kann dieser zurückbehalten werden.

Bei Wirtschaftsgütern, die bereits zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Teilwert angesetzt werden, auch wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz, ohne dass aber die Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten werden können.

3.2.1.13 Bewertung des Umlaufvermögens

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind z.B. Waren, Geldmittel und Forderungen.

Die Bewertungsregeln für die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind dieselben wie die für die nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Diese Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser, oder aber ein Zwischenwert, angesetzt werden.

Forderungen sind am Bilanzstichtag mit dem Nennwert oder dem niedrigeren Teilwert zu bewerten. Forderungen, die wegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als uneintreibbar gelten, sind der Bilanz zu entnehmen. Zweifelhafte Forderungen sind mit dem voraussichtlich eintreibbaren Betrag anzusetzen.

3.2.1.14 Bewertung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Die Anschaffungskosten einer Verbindlichkeit entsprechen dem Gegenwert der Zurverfügungstellung an den Schuldner. Verbindlichkeiten können mit dem Teilwert angesetzt werden, wenn dieser höher ist als die Anschaffungskosten.

Verbindlichkeiten, die bereits zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehörten, können mit dem Teilwert angesetzt werden, auch wenn dieser unter dem letzten Buchwert liegt; jedoch darf er nicht niedriger als die Anschaffungskosten sein. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind in Euro mit dem zum Zugangszeitpunkt geltenden Kurs anzusetzen. Sinkt der Kurs später, ist der ursprüngliche Ansatz nicht abzuändern; steigt er aber indessen, so muss die Schuld mit dem höheren Teilwert angesetzt werden.

3.2.1.15 Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)

- Die gewöhnliche Abschreibung für Abnutzung wird für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr berechnet, indem die restlichen, gegebenenfalls um den Restwert (Schrottwert) geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die zu Anfang des Wirtschaftsjahres bestehende gewöhnliche Restnutzungsdauer verteilt werden (lineare Abschreibung).
- Bei dem materiellen Sachanlagevermögen mit Ausnahme von Gebäuden sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen vor, dass die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen werden kann (degressive Abschreibung).
- Der Übergang von der degressiven zur linearen Absetzungsmethode ist erlaubt, wobei der Übergang von der linearen zur degressiven Absetzungsmethode nicht zulässig ist.
- Es ist erlaubt den Abzug der Abschreibungsannuität zu übertragen. Der Abzug kann übertragen werden bis spätestens zum Ende der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts (d.h. die übertragenen Abschreibungen der

vorherigen Jahre müssen spätestens abgezogen werden im letzten Jahr in dem die Abschreibung erlaubt ist). Die Übertragung wird auf Anfrage gemacht, die zusammen mit der Einkommenssteuererklärung eingereicht wird.

- In besonderen Fällen von außergewöhnlichem Wertverzehr durch technische oder wirtschaftliche Abnutzung sieht das Gesetz eine erhöhte Absetzung für Abnutzung oder Wertminderung vor. Die Abschreibung ist vom Ergebnis des jeweiligen Rechnungsjahres abzuziehen.
- Die Abschreibung für Substanzverringerung soll der durch den betrieblichen Abbau bewirkten Wertverminderung Rechnung tragen. Sie ergibt sich aus der Menge der jährlich abgebauten Substanz in Verbindung zum einheitlichen Herstellungspreis der Lagerstätte.
- Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer ein Jahr nicht übersteigt, sowie abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Besitzer gleichzeitig Benutzer ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 870 Euro pro Wirtschaftsgut nicht übersteigen, können integral zu Lasten des Anschaffungs- oder Herstellungsjahres abgeschrieben werden (vorgezogene Abschreibung).
- Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen eine Sonderabschreibung für Investitionen vor, die zugunsten des Umweltschutzes, der Energieersparnis, sowie der Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen vorgenommen werden.
- Grundstücke, die ganz oder teilweise bebaut sind und als Wohnungen vermietet werden, sind mit 6% abzuschreiben, wenn ihre Fertigstellung am Anfang des Wirtschaftsjahres weniger als 6 Jahre zurückliegt (beschleunigte Abschreibung).

3.2.1.16 Steuerregime zugunsten des geistigen Eigentums

Die korrigierten und kompensierten qualifizierenden Einkünfte aus qualifizierenden Vermögenswerten können, nach Anwendung eines Quotienten, in der Höhe von 80% befreit werden.

Die hauptsächlichen Eigenschaften dieses Steuerregimes können wie folgt zusammengefasst werden:

Zwei grosse Gruppen von Vermögenswerten des geistigen Eigentums können vom Steuerregime profitieren, namentlich die Erfindungen, geschützt, unter anderem, durch ein Patent oder ein Gebrauchsmuster, sowie die, gemäß geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen, urheberrechtlich geschützte Computersoftware. Die Vermögenswerte des geistigen Eigentums kommerzieller Natur, wie die Marken oder die Namen, werden nicht in Betracht genommen.

Nur die Rechte die nach dem 31. Dezember 2007 begründet, entwickelt oder verbessert wurden im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten können die besagte Befreiung berechtigen.

Die qualifizierten Erträge aus qualifizierten Vermögenswerten des geistigen Eigentums begreifen hauptsächlich die Vergütungen, die Erträge die bei der Veräusserung eines qualifizierenden Vermögenswerts erzielt werden und die Erträge die im Verkaufspreis eines Produktes oder einer Dienstleistung enthalten sind, sowie die Entschädigungen die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder eines Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit einem qualifizierenden Vermögenswert gezahlt werden.

Entsprechend dem Ansatz der Verbindung, ist das Verhältnis des korrigierten und kompensierten qualifizierenden Einkommens der vom Steuerregime profitieren kann das selbe wie das Verhältnis der qualifizierenden Ausgaben anteilig zu den Gesamtausgaben. Die Summe der qualifizierenden Ausgaben kann bis zu einer Höhe von 30% ihres Betrages erhöht werden, sofern dieser erhöhte Betrag der qualifizierenden Ausgaben nicht die Summe der Gesamtausgaben übersteigt die dem Steuerpflichtigen entstanden sind.

Desweiteren muss der Steuerpflichtige, der von dem Steuerregime profitieren will, die Überwachung der Ausgaben (qualifizierenden und Gesamtausgaben) und des qualifizierenden Einkommens, die in Zusammenhang mit jedem qualifizierenden Vermögenswert stehen, gewährleisten, um eine Verbindung zwischen dem Einkommen und diesen Ausgaben herstellen zu können.

Dieses Steuerregime appliziert sich ab dem Steuerjahr 2018. Die Steuerpflichtigen die qualifizierende Vermögenswerte unter dem vorherigem Steuerregime besitzen, profitieren weiter von den Bestimmungen des vorherigen Regimes während eines Übergangszeitraums der am 30. Juni 2021 endet.

3.2.1.17 Übertrag von verwirklichten Mehrwerten während der betrieblichen Tätigkeit

Wird im Lauf der betrieblichen Tätigkeit ein zum Anlagevermögen gehörendes Gebäude oder ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut veräußert, welches seit mindestens fünf Jahren zum Betriebsvermögen gehört hat, so kann der verwirklichte Mehrwert auf die Anlagegüter übertragen werden, die das Unternehmen bei der Wiederanlage des Veräußerungspreises in seiner inländischen Betriebsstätte anschafft oder herstellt. Die neu angeschafften oder hergestellten Anlagegüter können auch, unter bestimmten Bedingungen, Bestandteil des Betriebsvermögens einer in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegenen Betriebsstätte sein.

Eine vorgezogene Wiederanlage in einem der Mehrwerterzielung vorhergehenden Wirtschaftsjahr, ist nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Scheidet im Laufe eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder durch Veräußerung infolge eines behördlichen Eingriffs oder zwecks Vermeidung eines solchen Eingriffs aus dem Betriebsvermögen aus und übersteigt der ausschließlich auf den Wert des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes bezogene Entschädigungsanspruch den Nettobuchwert dieses Gutes zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, so kann der Unternehmer, unter bestimmten Voraussetzungen, den durch diesen Überschuss gebildeten Mehrwert auf ein neuerworbenes oder hergestelltes Ersatzgut übertragen.

3.2.1.18 Steuerkredit für Selbständige

Jedem Steuerpflichtigen, der einen Gewinn aus selbständiger beruflicher Tätigkeit (einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus der Ausübung eines freien Berufs) erzielt, für den Luxemburg das Besteuerungsrecht hat, wird ein Steuerkredit für Selbständige bewilligt.

Der Steuerkredit kommt nur einmal in Betracht für sämtliche Einkünfte aus selbständiger beruflicher Tätigkeit, die der Steuerpflichtige während eines Steuerjahres erzielt. Er kann weder gleichzeitig mit dem Steuerkredit für Arbeitnehmer, noch mit dem Steuerkredit für Rentner kumuliert werden.

Der Steuerkredit für Selbständige wird festgesetzt entsprechend dem Nettogewinn des Steuerpflichtigen. Ab einem Nettogewinn von 80.000 Euro pro Jahr wird der Steuerkredit nicht mehr gewährt.

Der Steuerkredit für Selbständige wird ausschließlich im Rahmen der Veranlagung angerechnet und erstattet.

Der Steuerkredit für Selbständige wird von der für das Steuerjahr geschuldeten Einkommensteuer abgezogen. Mangels genügender Steuer wird der Steuerkredit für Selbständige dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Besteuerung durch die Steuerverwaltung ausgezahlt.

3.2.1.19 Steuergutschrift für Investitionen

Neuinvestitionen in im Inland gelegene Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen sind steuerbegünstigt. Auf Antrag hin werden zwei verschiedene Steuergutschriften gewährt, deren Summe von der Einkommensteuer abgezogen wird.

Die Steuergutschriften setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Eine Steuervergütung von 13% der zusätzlichen, im Wirtschaftsjahr getätigten Investitionen in materielle, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von Gebäuden, landwirtschaftlichem Viehbestand und Bodenschätzen. Die «zusätzliche Investition eines Wirtschaftsjahres» entspricht dem, dieser Art von Wirtschaftsgütern zugeschriebenen, Wert am Ende des Wirtschaftsjahres, gemindert um den Referenzwert dieser Wirtschaftsgüter.

Folgende, während dem Wirtschaftsjahr neuangeschaffte, Wirtschaftsgüter sind jedoch auszuschließen:

- Wirtschaftsgüter, die in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren abzuschreiben sind;
- Wirtschaftsgüter, die durch entgeltliche Gesamtübertragung eines Betriebs angeschafft werden;
- Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand angeschafft werden;
- einzelne, unentgeltlich angeschaffte Wirtschaftsgüter, sowie
- gewisse Kraftfahrzeuge.

Die so ermittelte Neuinvestition ist um die Absetzung für Abnutzung der im Laufe des Jahres angeschafften und unter diese Bestimmungen fallenden Wirtschaftsgüter zu erhöhen.

Als Referenzwert, der mindestens 1.850 Euro beträgt, gilt der arithmetische Durchschnittswert dieser Art von Wirtschaftsgütern, so wie er sich aus den Bilanzansätzen der vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre ergibt.

Die zusätzliche Investition darf jedoch nicht höher als die tatsächliche Investition des laufenden Wirtschaftsjahres sein.

- 2) Die zweite Steuervergütung wird für die im laufenden Wirtschaftsjahr getätigten Investitionen gewährt. Sie beläuft sich:
- a) auf 8% für die erste Investitionstranche, welche 150.000 Euro nicht übersteigt und 2% für die Investitionstranche, welche 150.000 Euro übersteigt, bei Investitionen in materielle, abnutzbare Wirtschaftsgüter (mit Ausnahme von Gebäuden, landwirtschaftlichem Viehbestand und Bodenschätzen), in Sanitär- und Heizungsanlagen bei Hotelbetrieben und in Gebäuden mit sozialem Charakter;
 - b) auf 9% für die erste Investitionstranche, welche 150.000 Euro nicht übersteigt und 4% für die Investitionstranche, welche 150.000 Euro übersteigt, bei Investitionen in Anlagevermögen, welches zu der speziellen Absetzung für Abnutzung zugelassen ist..

Bei der Festsetzung des Wertes der hier oben genannten Wirtschaftsgüter am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem die zusätzliche Investition vorgenommen wurde, sind folgende, während diesem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter, nicht in Betracht zu ziehen :

- Wirtschaftsgüter, die in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren abzuschreiben sind;
- die bei einer entgeltlichen Übertragung im Ganzen eines Betriebes, eines Teilbetriebs oder eines Bruchteils eines Betriebs angeschafften Wirtschaftsgüter;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die anders als durch einen der oben unter 2 aufgeführten Vorgänge angeschafft worden sind;
- Einzelne unentgeltlich angeschaffte Wirtschaftsgüter;
- Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme jener :
 - a) die ausschliesslich einem Personentransportunternehmen dienen oder zum Betriebsvermögen eines Wagenverleihungsunternehmens gehören;
 - b) die ausschliesslich dem Wirtschaftsgüter- oder Warentransport dienen;
 - c) die ausschliesslich im Rahmen eines Unternehmens zur Beförderung der Arbeitnehmer zu ihrem oder von ihrem Arbeitsplatz dienen, vorausgesetzt, dass die Fahrzeuge mit einer Kapazität von mindestens 9 Personen (Fahrer miteinbegriffen) zum Verkehr zugelassen sind;
 - d) die besonders ausgerüstet sind, um ausschließlic dem Abschleppdienst zu dienen;
 - e) selbstgetriebene Maschinen;
 - f) Personenkraftwagen, mit der Ausnahme eines Dreirads oder Vierrads, mit Null Emissionen beim Fahren, die ausschließlic mit Elektrizität oder ausschließlic mit einer Wasserstoff/Brennstoffzelle betrieben werden, deren Innenraum ausschließlic für den Transport von Personen hergerichtet wurde und die, einschließlic des Fahrersitzes, über nicht mehr als 9 Sitzplätze verfügen, die als Fahrzeug der Kategorie M1 eingestuft sind und deren Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2017 liegt.

Eine Steuergutschrift für die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro, kann jedoch gewährt werden, falls sie vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner ersten Geschäftsniederlassung investiert werden.

Die Steuergutschrift ist von der geschuldeten Einkommensteuer des Steuerjahres abzuziehen, in dem das Wirtschaftsjahr abgeschlossen wird, während dem die Neuinvestitionen getätigt wurden. Vom nicht rückzahlbaren Steuerabzug kann die Einkommensteuergutschrift nicht abgezogen werden. Bei nicht ausreichender Steuer kann die unberücksichtigt gebliebene Gutschrift jedoch von der Steuer der zehn nachfolgenden Steuerjahre abgezogen werden.

3.2.1.20 Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

Auf Antrag hin, welcher der Steuererklärung zusammen mit einer Bescheinigung des Arbeitsamts beizufügen ist, wird eine Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen gewährt.

Anspruch auf diese Steuergutschrift haben die Steuerpflichtigen, die Arbeitslose in ihrem Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen, in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aber unter gewissen Einschränkungen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit einstellen. Betriebe, die im Bereich der Zeitarbeit tätig sind, haben keinen Anspruch auf diese Steuergutschrift.

Während 12 Monaten, beginnend mit dem Monat der Einstellung und unter Vorbehalt der Fortsetzung des Arbeitsvertrages während dieser Zeitspanne, beträgt die monatliche Einkommensteuergutschrift 10% des als Betriebsausgaben abzugsfähigen monatlichen Bruttolohnes eines jeden unter diese Kategorie fallenden Arbeitslosen.

Die Einkommensteuergutschrift ist von der geschuldeten Einkommensteuer des Steuerjahres abzuziehen, in dem das Wirtschaftsjahr abgeschlossen wird, während dem die Vergütungen gewährt wurden. Vom nicht rückzahlbaren Steuerabzug kann die Einkommensteuergutschrift nicht abgezogen werden. Bei nicht ausreichender Steuer kann die unberücksichtigt gebliebene Gutschrift jedoch von der Steuer der zehn nachfolgenden Steuerjahre abgezogen werden.

3.2.1.21 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks

Beinhaltet der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn einen auf einem Grundstück realisierten Mehrwert, der durch die Geldentwertung bedingt ist, so kann dieser Mehrwert auf Antrag hin ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden. Steuerfrei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert, der mit den gesetzlich vorgesehenen Aufwertungssätzen multipliziert wird, und dem ursprünglichen Buchwert. Die Ermittlung des aufgewerteten Buchwerts wird unter Berücksichtigung der Aufwertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Abschreibungen und Abzüge für Wertverluste durch die dafür vorgesehenen Koeffizienten ermittelt, die den Jahren entsprechen, in denen der Abschluss des Wirtschaftsjahres liegt, in denen die Anschaffung oder Herstellung des Grundstücks, die Abschreibungen und die Abzüge für Wertverluste vorgenommen wurden.

3.2.1.22 Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn eines Einzelunternehmens oder eines gemeinschaftlichen Unternehmens wird um einen Freibetrag von 10.000 Euro gekürzt oder auf einen verhältnismäßigen Teil dieses Betrags, je nachdem sich die Veräußerung oder die Aufgabe auf den ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Bruchteil dieses Betriebs bezieht. Enthält der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn einen auf einem Grundstück realisierten Mehrwert, so erhöht sich der Freibetrag auf 25.000 Euro, ohne jedoch über dem erzielten Mehrwert zu liegen.

3.2.2 Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft

3.2.2.1 Definition des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

Zum land- und forstwirtschaftlichen Gewinn gehören:

- Einkünfte aus der Bodenbewirtschaftung, wie der eigentlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Weinbau, der Blumenzucht, dem Gemüsebau, dem Obstbau, den Baumschulen, dem Gewächshausbetrieb. Bei der Forstwirtschaft gilt der bloße Besitz von forstwirtschaftlichen Flächen als forstwirtschaftlicher Betrieb; der häufige Handel mit den angebauten Produkten kann als Gewinn aus Gewerbebetrieb in Betracht genommen werden;
- Einkünfte aus Tierzucht oder Viehmast; wenn das Futter nicht aus der Bodenbewirtschaftung stammt kann der Handel als Gewinn aus Gewerbebetrieb in Betracht genommen werden;
- Einkünfte aus der Bienenzucht und dem Betrieb von Fischteichen, die keiner besonderen Einrichtung industrieller Art bedürfen;
- Einkünfte aus Jagd und Fischfang, die vom Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb getätigt werden; sowie
- Die zusätzlichen Resultate, wie
 - Der Verkauf von gewonnenen Ergebnissen der Zucht (Käse);
 - Die Pachten und Mieten von landwirtschaftlichen Gebäuden;
 - Den Nutzungswert der zu dem land- und forstwirtschaftlichen Gut des Betriebsinhabers gehörenden Wohnung

Der land- und forstwirtschaftliche Gewinn begreift ebenfalls den Gewinn, der bei der Veräußerung des ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Bruchteils dieses Betriebs oder bei der endgültigen Aufgabe des Betriebs oder eines Teilbetriebs erzielt wird.

3.2.2.2 Gewinnermittlungsmethode des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ist zu ermitteln nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung, einer vereinfachten Gewinnermittlungsart die in dem Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben besteht, oder nach einem Pauschalverfahren.

3.2.2.3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich über die Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Davon abweichend erstreckt sich das Wirtschaftsjahr der forstwirtschaftlichen Betriebe über den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September.

3.2.2.4 Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

Zum Betriebsvermögen gehören nur die Güter, die ihrem Wesen nach zur Nutzung von betrieblichen Zwecken bestimmt sind.

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Gewinnermittlung sind die Wertschwankungen auszuschließen, die den zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Boden, sowie die im Boden enthaltenen Düngemittel und Saat sowie die stehende Ernte betreffen.

3.2.2.5 Bewertungsregeln

Unter Vorbehalt der in diesem Unterabschnitt bezeichneten Abweichungen sind die Güter des Betriebsvermögens nach den Bewertungsgrundsätzen des Gewinns aus Gewerbebetrieb zu bewerten:

- bei Vieh in der Aufzucht kann der höhere Teilwert angesetzt werden;
- der Grund und Boden ist bei der Einlage oder der Entnahme mit den Anschaffungskosten anzusetzen;
- die geernteten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sind am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Teilwert anzusetzen.

3.2.2.6 Steuerbefreiung von 80% der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums

Siehe unter 3.2.1.16.

3.2.2.7 Steuerkredit für Selbständige

Siehe unter 3.2.1.18.

3.2.2.8 Gewinnabzug bei Neuinvestitionen

Um die Modernisierung der Landwirtschaft zu fördern, können Landwirte, mit Ausnahme der Forstwirte, einen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Neuinvestitionen in Geräte und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Einrichtung von Betriebsräumen, von ihrem Gewinn abziehen, falls diese Investitionen in Betrieben getätigt werden, die im Großherzogtum Luxemburg gelegen sind und dazu bestimmt sind, dort auf Dauer zu bleiben. Ausgeschlossen sind die Wirtschaftsgüter, deren jeweiliger Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht höher als 870 Euro ist.

Der Abzug ist festgesetzt auf:

- 30 v. H. für Investitionen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro, und auf
- 20 v. H. für Investitionen über den Betrag von 250.000 Euro.

3.2.2.9 Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

Siehe unter 3.2.1.20.

3.2.2.10 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks

Die Bedingungen für die Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts, bei der Festsetzung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns sind dieselben wie die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

3.2.2.11 Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Die Festsetzung des Freibetrages erfolgt nach denselben Bestimmungen, welche für den Gewinn aus Gewerbebetrieb festgelegt sind.

3.2.3 Der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes

3.2.3.1 Definition des Gewinns aus der Ausübung eines freien Berufes

Als Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gelten die Einkünfte aus den nachfolgend bezeichneten Tätigkeiten, wenn diese selbständig ausgeübt werden:

- 1) die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit;
- 2) die Berufstätigkeit der
 - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Krankengymnasten, Masseur,
 - Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, Steuerberater, Buchhalter,
 - Ingenieure, Architekten, Chemiker, Erfinder, Journalisten, Sachverständigen, Fotoreporter, Dolmetscher, Übersetzer,sowie ähnliche Berufstätigkeiten;
- 3) die Tätigkeit der Verwalter, der Kommissare und der Personen, die eine ähnliche Funktion bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder anderen Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ausüben. Die Vergütungen an die Verwalter kommen nur insoweit in Betracht, als sie nicht für die tägliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft oder Körperschaft gewährt werden.

Der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes umfasst auch den Gewinn, der bei der Veräußerung der Ausübung des freien Berufes dienenden Betriebsvermögens oder bei der Aufgabe der Tätigkeit erzielt wird.

3.2.3.2 Ermittlung des Gewinns und Bewertungsregeln

Die Bestimmungen, die zur Festsetzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb angewendet werden, sind, sofern sie mit den Verhältnissen bei der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit vereinbar sind, in entsprechender Weise bei der Festsetzung des Gewinns aus einer freiberuflichen Tätigkeit anzuwenden.

3.2.3.3 Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen umfasst bei der Ausübung eines freien Berufs nur die Güter, die ihrem Wesen nach der Ausübung dieses Berufs zu dienen bestimmt sind und deren Besitz in direktem Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufs steht.

3.2.3.4 Steuerbefreiung von 80% der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums

Siehe unter 3.2.1.16.

3.2.3.5 Steuerkredit für Selbständige

Siehe unter 3.2.1.18.

3.2.3.6 Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

Siehe unter 3.2.1.20.

3.2.3.7 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks

Die Bedingungen für die Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts, bei der Festsetzung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns, sind dieselben wie die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

3.2.3.8 Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Die Festsetzung des Freibetrages erfolgt nach denselben Bestimmungen, die für den Gewinn aus Gewerbebetrieb vorgesehen sind.

3.2.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

3.2.4.1 Definition der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten:

- 1) Bezüge und Vorteile, die aufgrund einer nichtselbständigen Beschäftigung erlangt werden und die Pensionen, die vom Arbeitgeber vor der endgültigen Aufgabe dieser Beschäftigung gewährt werden;
- 2) Gelder, die nach der Aufgabe einer nichtselbständigen Beschäftigung als Gehalts- oder Lohnnachzahlung oder als Entlassungsschädigung gezahlt werden; unter gewissen Bedingungen sind die Entlassungsschädigungen ganz oder teilweise von der Steuer befreit;
- 3) Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Entschädigungen für Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und für den Elternurlaub, insoweit diese Leistungen den Arbeitslohn ersetzen;
- 4) Bezüge, die Verwalter und andere Personen mit ähnlichen Funktionen bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder anderen Körperschaften beziehen, soweit diese Bezüge für die tägliche Führung der Geschäfte der Gesellschaften oder Körperschaften gewährt werden;
- 5) Zuweisungen, Beiträge und Versicherungsprämien, die an ein Zusatzpensionsregime im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime gezahlt werden, Zuweisungen des Arbeitgebers an eine betriebsinterne, sich auf das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime beziehende Einrichtung, sowie, falls der Arbeitnehmer oder seine Berechtigten aufgrund einer solchen Einrichtung eine Leistung in Form einer Kapitalabfindung erhalten haben, der positive Unterschied zwischen der bezahlten Kapitalabfindung und der entsprechenden Rückstellung am Abschluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, in dem die Leistung gezahlt wird. Diese Vorteile sind durch Steuerabzug zu Lasten des Arbeitgebers zu besteuern. Der Steuerabzug beträgt 20%

Bei der Besteuerung der Arbeitnehmer durch Veranlagung, oder durch Lohnsteuerjahresausgleich, werden die Dotierungen, Beiträge, Zuweisungen oder Prämien, die pauschal besteuert wurden, und die pauschale Abzugssteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, bei der Feststellung der abzugsfähigen Sonderausgaben, sowie bei der Erfassung der abzugsfähigen oder bezahlten Steuern außer Acht gelassen.

3.2.4.2 Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden.

Vom zu versteuernden Arbeitslohn wird jährlich ein Mindestpauschbetrag für Werbungskosten i.H. von 540 Euro abgezogen (für andere Werbungskosten als Fahrkosten).

Die Werbungskosten für Fahrtkosten bemessen sich nach der Entfernung zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Arbeitsstättengemeinde des Arbeitnehmers.

Die Entfernung bemisst sich in Entfernungseinheiten, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Gemeinden ausdrücken. Der Pauschalabzug pro Entfernungseinheit ist festgesetzt auf 99 Euro pro Steuerjahr.

Die vier ersten Einheiten von 99 Euro oder 396 Euro werden nicht in Betracht genommen um den Abzug festzustellen. Der maximale Pauschalabzug ist festgesetzt auf 26 Entfernungseinheiten oder 2.574 Euro pro Steuerjahr.

Als Sonderausgaben, wird pro Steuerjahr ein Mindestpauschbetrag von 480 Euro abgezogen. Bei zusammenveranlagten Ehepartnern oder Lebenspartnern, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wird dieser Pauschbetrag grundsätzlich verdoppelt.

Abzugsfähig als Sonderausgaben sind des Weiteren die infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern für die Kranken- und Rentenversicherung entrichteten Abzüge und Beiträge, sowie die von Lohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten Sozialversicherungssystem.

3.2.4.3 *Steuerkredit für Arbeitnehmer*

Jedem Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, für die Luxemburg das Besteuerungsrecht hat und der im Besitz einer Lohnsteuerkarte ist, wird ein Steuerkredit für Arbeitnehmer bewilligt. Der Steuerkredit kommt nur einmal in Betracht für sämtliche dem Arbeitnehmer gewährten Löhne.

Der Steuerkredit für Arbeitnehmer wird bei einem Bruttogehalt, einschließlich des aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreiten Gehaltes, wie folgt festgesetzt:

- zwischen 936 Euro und 11.265 Euro, beträgt der CIS $[300 + (\text{Bruttolohn} - 936) \times 0,029]$ Euro pro Jahr;
- zwischen 11.266 Euro und 40.000 Euro, beträgt der CIS 600 Euro pro Jahr;
- zwischen 40.001 Euro und 79.999 Euro, beträgt der CIS $[600 - (\text{Bruttolohn} - 40.000) \times 0,015]$ Euro pro Jahr.

Der Steuerkredit wird nicht gewährt ab einem Bruttolohn von 80.000 Euro pro Jahr.

Für Einkünfte, die nicht wenigstens 936 Euro im Jahr, beziehungsweise 78 Euro im Monat oder 3,12 Euro am Tag erreichen, wird der Steuerkredit für Arbeitnehmer nicht gewährt. Der Steuerkredit wird vom Arbeitgeber während des Steuerjahres gezahlt, auf das er sich bezieht. Der Steuerkredit für Arbeitnehmer ist ausschließlich im Rahmen des vom Arbeitgeber gebührend vorgenommenen Steuerabzugs auf Gehälter und Löhne auf der Grundlage einer Lohnsteuerkarte anzurechnen und zu erstatten.

3.2.4.4 *Steuerkredit für Mindestlohnempfänger (CISSM)*

Jedem Steuerpflichtigen, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, für die Luxemburg das Besteuerungsrecht hat und der im Besitz einer Steuerkarte ist, wird monatlich ein Steuerkredit für Mindestlohnempfänger (CISSM) bewilligt.

Der Steuerkredit wird auf der Grundlage des Bruttomonatslohns berechnet, wenn der Lohnempfänger während des ganzen Monats Vollzeit arbeitet. Ist dies nicht der Fall, dann wird der Steuerkredit auf der Grundlage eines fiktiven Bruttomonatslohns berechnet den der Lohnempfänger erzielt hätte, wenn er unter denselben Lohnbedingungen während des ganzen Monats Vollzeit beschäftigt gewesen wäre.

Als Bruttomonatslohn versteht man die gesamten Bezüge und Vorteile, einschliesslich der Befreiungen unter Anwendung von Artikel 115, die dem Lohnempfänger in dem betreffenden Monat zur Verfügung gestellt werden. Nicht periodische Einkünfte sind jedoch nicht einzubeziehen, solange ihre Summe in dem betreffenden Steuerjahr den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigt, es sei denn sie stellen die Gegenleistung einer Reduzierung der gewöhnlichen Vergütung dar.

Der Steuerkredit für Mindestlohnempfänger wird für einen Bruttomonatslohn oder gegebenenfalls einen fiktiven Bruttomonatslohn, wie folgt festgesetzt:

- von 1.500 Euro bis 2.500 Euro, beträgt der CISSM 70 Euro pro Monat;
- von 2.500 Euro bis 3.000 Euro, beträgt der CISSM $70/500 \times [3\ 000 - (\text{fiktiver}) \text{ Bruttomonatslohn}]$ Euro pro Monat.

Wird der Steuerkredit für Mindestlohnempfänger auf der Grundlage eines fiktiven Bruttomonatslohns festgesetzt, wird er nur bewilligt im Verhältnis einerseits zu den tatsächlich im Lauf des Monats gezahlten Arbeitsstunden und andererseits der Zahl der Arbeitsstunden für die derselbe Arbeitnehmer bezahlt worden wäre, wenn er während des ganzen Monats Vollzeit beschäftigt gewesen wäre.

Für Bruttomonatslöhne oder gegebenenfalls fiktive Bruttomonatslöhne die nicht wenigstens 1.500 Euro erreichen wird der Steuerkredit für Mindestlohnempfänger nicht gewährt.

Ab einem Bruttomonatslohn oder gegebenenfalls einem fiktiven Bruttomonatslohn von 3.000 Euro wird der Steuerkredit für Mindestlohnempfänger nicht gewährt.

Der Steuerkredit für Mindestlohnempfänger wird vom Arbeitgeber gezahlt an die Arbeitnehmer die eine Lohnsteuerkarte besitzen. Wenn der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte besitzt, vergütet die Steuerverwaltung, nach Ablauf des Steuerjahres, auf Antrag des Arbeitnehmers den Steuerkredit für Mindestlohnempfänger.

Er ist dem Arbeitnehmer ausschließlich im Rahmen der vorschriftsmäßig einbehaltenen Steuerabzugs auf Gehältern und Löhnen auf der Grundlage einer Steuerkarte durch den Arbeitgeber anzurechnen oder zu erstatten.

3.2.5 Einkünfte aus Pensionen und Renten

3.2.5.1 Definition der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Als Einkünfte aus Pensionen oder Renten gelten

- a) Ruhegelder und Überlebensrenten aus einem früheren Dienstverhältnis und sonstige Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis, selbst wenn diese nicht laufend oder wenn diese freiwillig gewährt werden;
- b) Renten, Pensionen oder sonstige wiederkehrende Bezüge und Nebenleistungen aus einer autonomen Pensionskasse, die ganz oder zum Teil mit Beiträgen der Versicherten gespeist wurde, die Erziehungspauschale sowie verschiedene Renten, deren Zweck es ist Einkommensverluste zu ersetzen im Kader einer Entschädigung eines Schadens infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
- c) Renten jeder Art und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile, die auf einem Rechtstitel beruhen oder als freiwillige Zuwendung gezahlt werden und nicht zu anderen Einkunftsarten gehören, wie zum Beispiel die persönliche Ausübung des unentgeltlichen, lebenslänglichen oder legalen Nutzungsrechts einer Wohnstätte und ihrer Nebenanlagen von welchen der Steuerpflichtige nicht der Eigentümer ist.

3.2.5.2 Ermittlung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Die Einkünfte aus Pensionen und Renten ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden.

Als Werbungskosten wird jährlich ein Mindestpauschbetrag von 300 Euro abgezogen. Bei zusammenveranlagten Ehepartnern oder Lebenspartnern, die beide Einkünfte aus Pensionen und Renten beziehen, wird dieser Pauschbetrag grundsätzlich verdoppelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind 50% des Nettobetrages der Leibrenten und anderer lebenslänglich wiederkehrender Bezüge von der Steuer befreit, falls diese entgeltlich, mittels globaler Gegenleistung, oder als Entschädigung festgesetzt worden sind.

3.2.5.3 Steuerkredit für Pensionsempfänger

Jedem Steuerpflichtigen mit Einkünften aus unter 3.2.5.1. Buchstaben a) und b) erwähnten Pensionen oder Renten, für die Luxemburg das Besteuerungsrecht hat, und der im Besitz einer Steuerkarte ist, wird ein Steuerkredit für Pensionsempfänger (CIP) bewilligt. Der Steuerkredit kommt nur einmal in Betracht für sämtliche dem Steuerpflichtigen gewährten Pensionen und Renten.

Der Steuerkredit für Pensionsempfänger wird bei einer Bruttopension oder Bruttorente einschließlich der aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfreien Pension oder Rente, wie folgt festgesetzt:

- Zwischen 300 Euro und 935 Euro, beträgt der CIP 300 pro Jahr;
- Zwischen 936 Euro und 11.265 Euro, beträgt der CIP $[300 + (\text{Bruttopension/Rente} - 936) \times 0,029]$ Euro pro Jahr;
- Zwischen 11.266 Euro und 40.000 Euro, beträgt der CIP 600 Euro pro Jahr;

- Zwischen 40.001 Euro und 79.999 Euro, beträgt der CIP $[600 - (\text{Bruttopension/Rente} - 40.000) \times 0,015]$ Euro pro Jahr.

Der Steuerkredit für Pensionsempfänger wird nicht gewährt ab einer Bruttopension oder einer Bruttorente von 80.000 Euro pro Jahr. Er wird von der Pensionskasse oder jedem anderen Pensionsschuldner während des Steuerjahres gezahlt, auf das er sich bezieht.

Der Steuerkredit für Pensionsempfänger ist auf die Zeitspanne begrenzt, in der der Steuerpflichtige Einkünfte aus o.g. Pensionen oder Renten bezieht. Für Einkünfte, die nicht wenigstens 300 Euro im Jahr, oder 25 Euro im Monat oder 1 Euro pro Tag erreichen, wird der Steuerkredit für Pensionsempfänger nicht gewährt.

Der Steuerkredit für Pensionsempfänger ist ausschließlich im Rahmen des von der Pensionskasse oder eines jeden anderen Pensionsschuldners gebührend vorgenommenen Steuerabzugs auf Gehälter und Löhne auf der Grundlage einer Steuerkarte anzurechnen und zu erstatten.

3.2.6 Einkünfte aus Kapitalvermögen

3.2.6.1 Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

- a) Dividenden, Gewinnanteile und sonstige Bezüge jeglicher Form aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen Beteiligungen jeder Art an Organismen mit kollektivem Charakter und insbesondere an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften; unter bestimmten Voraussetzungen ist jeweils die Hälfte dieser Einkünfte einkommensteuer- und gewerbsteuerfrei;
- b) Gewinnanteile, die der am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber aufgrund seiner Einlage in ein Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen bezieht;
- c) Zinsen und Zinsrückstände aus Schuldverschreibungen und sonstigen, ähnlichen Wertpapieren, einschließlich der Gewinnanteile und der Rückzahlungsprämien;
- d) Zinsen aus Forderungen jeder Art, die nicht unter b) oder c) fallen, insbesondere aus Hypothekenforderungen, Darlehen, Guthaben, Sparkonten und Kontokorrenten;
- e) Diskontbeträge von übertragbaren Forderungen;
- f) besondere Entgelte und Vorteile, die neben den unter a) bis e) bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
- g) Erträge aus der vor dem Auszahlungstermin getätigten Veräußerung von Dividenden- oder Zinsscheinen oder aus ähnlichen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Kapitalanteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden;
- h) das Entgelt, das bei der Veräußerung eines festverzinslichen Wertpapiers für die laufenden, aber noch nicht erfallenen Zinsen gewährt wird, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.

Soweit die Einkünfte der unter a) bis h) bezeichneten Art zum Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, oder zum Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gehören, sind sie in der betreffenden Einkunftsart zu versteuern.

Nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

- 1) Aktien und Anteile, die ganz oder teilweise unentgeltlich durch die Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, sowie die sich darauf beziehenden Bezugs- und Zeichnungsrechte, wenn die Ausgabe dieser Aktien und Anteile eine entsprechende Verminderung des Beteiligungsanteils der ursprünglichen Aktien oder Anteile der Bezugsberechtigten zur Folge hat;
- 2) Zuweisungen, die den Gegenposten der Herabsetzung des durch die Einlage der Gesellschafter gebildeten Gesellschaftskapitals darstellen;
- 3) Die Zurücknahme der Einzahlungen in Genossenschaften wenn keine Gewinne oder ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind;
- 4) Gelder aus der Teilung des Gesellschaftskapitals eines Organismus mit kollektivem Charakter nach der Auflösung, unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen über Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (siehe unter 3.2.8 – Sonstige Einkünfte);

- 5) Anfallende Bezüge aufgrund der Kapitalherabsetzung, sowie der Minderung der Rücklagen bei einem Aktienrückkauf einer Pensionsfondsgesellschaft mit veränderlichem Kapital, die dem Gesetz über die Gründung von Pensionsfonds unter der Form von Pensionsfondsgesellschaften mit veränderlichem Kapital (sepcav) und Pensionsfondsvereinigungen (assep) unterliegt. Soweit diese Bezüge aufgrund eines Altersvorsorgevertrags anfallen, sind sie als sonstige Einkünfte zu versteuern.

3.2.6.2 Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinsen auf einem Guthaben bei einer zugelassenen Bausparkasse sind von der Einkommensteuer befreit, vorausgesetzt die Bausparguthaben werden zur Finanzierung des Baus, der Anschaffung oder des Umbaus eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Apartments oder Hauses genutzt, einschließlich des Grundstückspreises sowie der Rückzahlung der zu diesem Zwecke eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist ein jährlicher Betrag des durch Veranlagung zu versteuernden Einkommens von 1.500 Euro von der Steuer befreit. Bei zusammenveranlagten Ehepartnern oder Lebenspartnern wird dieser Freibetrag verdoppelt.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden.

Als Werbungskosten wird ein Mindestpauschbetrag von 25 Euro der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen. Bei zusammenveranlagten Ehepartnern oder Lebenspartnern, die beide Einkünfte dieser Art beziehen, wird dieser Betrag verdoppelt.

Sind die Werbungskosten höher als die Einnahmen, kann der so entstandene Verlust nicht mit den Einkünften der anderen Einkommensarten ausgeglichen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die unter 3.2.6.1. Buchstabe a) bezeichneten Einkünfte, wenn der Steuerpflichtige eine wesentliche Beteiligung in einer Körperschaft hält oder mehr als 50% seines beruflichen Einkommens aus der Ausübung einer Tätigkeit bei dieser Körperschaft bezieht.

3.2.6.3 Steuergutschrift für Investitionen in Risikokapital

Steuerpflichtige, die über Anlagezertifikate in Risikokapital verfügen, erhalten auf Antrag hin eine Steuergutschrift, die als Steuergutschrift für Investitionen in Risikokapital bezeichnet wird.

3.2.7 Einkünfte aus der Vermietung von Gütern

3.2.7.1 Definition der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern

Als Einkünfte aus der Vermietung von Gütern gelten:

- a) Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, soweit diese Einkünfte nicht unter b) oder c) einzuordnen sind;
- b) Einkünfte aus der Überlassung von Ausbeutungs- oder Gewinnungsrechten von mineralischen oder versteinerten Substanzen, die sich in der Erde oder auf ihrer Oberfläche befinden. Die Veräußerung solcher Substanzen wird der Überlassung von Ausbeutungs- oder Gewinnungsrechten gleichgestellt, außer wenn die Veräußerung sich auf ein fest abgegrenztes Vorkommen bezieht, nicht zeitlich begrenzt ist und die Zahlung des Veräußerungspreises oder eines Teils dieses Preises nicht nach dem Grad der Ausbeutung gestaffelt ist;
- c) Einkünfte aus Vergütungen für die Nutzung oder die Überlassung der Nutzung eines schriftstellerischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Urheberrechts, einschließlich der Kinofilme, eines Patents, eines Fabriknamens oder einer Handelsmarke, eines Zeichens oder eines Musters, eines Plans, einer geheimen Formel, eines geheimen Verfahrens oder eines ähnlichen Schutzrechts, sowie für die Nutzung oder die Überlassung des Rechts zur Benutzung einer industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstung und für aus industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Erfahrungen bezogene Informationen;
- d) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Forderung, die sich auf einen vor der Veräußerung eines Grundstücks liegenden Zeitraum bezieht, mit dem Veräußerungspreis eine Einheit bildet;

- e) der Nutzungswert der durch den Eigentümer benutzten Wohnung, einschließlich desjenigen der Nebengebäude. Ab dem Steuerjahr 2017 ist der Nutzungswert der durch den Eigentümer benutzten Wohnung festgelegt auf null Prozent des Einheitswerts der Wohnung.

Soweit die unter a) bis e) bezeichneten Einkünfte zum Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder zum Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gehören, sind sie in der betreffenden Einkunftsart zu versteuern.

3.2.7.2 Ermittlung der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern

Die Einkünfte aus der Vermietung von Gütern ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden.

3.2.8 Sonstige Einkünfte

3.2.8.1 Definition und Ermittlung der sonstigen Einkünfte

Die sonstigen Einkünfte umfassen:

- a) Gewinne aus den nacherwähnten Spekulationsgeschäften, soweit sie nicht im Rahmen einer anderen Einkunftsart zu versteuern sind:
- 1) die Veräußerung von Gütern, die kurz vorher entgeltlich erworben wurden. Die Güter gelten als kurz vorher entgeltlich erworben, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung oder Herstellung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre bei Grundstücken und nicht mehr als sechs Monate bei sonstigen Gütern beträgt;
 - 2) Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Güter früher erfolgt als der Erwerb.

Spekulationsgewinne sind nicht steuerbar, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn unter 500 Euro liegt.

Abweichend zu Absatz 1 ist immer als Spekulationsgewinn steuerpflichtig gemäß der Bestimmungen dieses Artikels

- 1) die finanzielle Beteiligung an Mehrwerten (carried interest) die natürliche Personen, die Arbeitnehmer von Verwaltern alternativer Investmentfonds oder von Verwaltungsgesellschaften alternativer Investmentfonds sind, aufgrund eines Gewinnbeteiligungsrechts erhalten – ausgenommen, wie nachstehend unter Ziffer 2 aufgeführt, der Ertrag oder der Mehrwert der sich ergibt aus der Veräußerung ihrer Anteile, Aktien oder Rechte an Kapitalanlagen die von einem alternativen Investmentfonds ausgegeben worden sind – das verschiedene Rechte an dem Vermögen oder an den Erträgen dieses Fonds gewährt. Außerdem muss das Recht auf finanzielle Beteiligung das ihnen aufgrund ihrer Eigenschaft als Person und der Anlageperformance eingeräumt worden ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gewährt worden sein, dass die Aktionäre und Anteilsinhaber vorab ihre gesamte Kapitaleinlage in den alternativen Investmentfonds oder die ihr zugrunde liegenden Vermögenswerte zurückerhalten haben;
 - 2) Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen, Aktien oder Kapitalanlagen, die von einem alternativen Investmentfonds ausgegeben worden sind, die ein Gewinnbeteiligungsrecht wie unter Ziffer 1 vorsehen, durch Veräußerer, natürliche Personen, Arbeitnehmer von Verwaltern alternativer Investmentfonds oder Verwaltungsgesellschaften alternativer Investmentfonds. Übersteigt die Zeitspanne zwischen dem Erwerb oder der Bestellung und der Veräußerung dieser Anteile, Aktien oder Wertpapiere sechs Monate, stellt der aus dieser Veräußerung resultierende Spekulationsgewinn kein Einkommen dar, es sei denn es handelt sich um die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Organismus mit kollektivem Charakter (Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) (siehe unter c)).
- b) Einkünfte aus der mehr als zwei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung erfolgten entgeltlichen Veräußerung von Grundstücken, die weder zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, noch zu einem der Ausübung eines freien Berufes dienenden Vermögen gehören. Grundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, mit Ausnahme des Grund und Bodens, fallen ebenfalls nicht unter diese Bestimmung.

Die unter a) und b) aufgeführten Einkünfte ergeben sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und dem um die Werbungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungspreis andererseits. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis der unter b) bezeichneten Güter ist gegebenenfalls durch Multiplikation mit den dafür vorgesehenen Koeffizienten aufzuwerten, um der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

Die unter a) und b) angeführten Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem veräußerten Grundstück um den Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen handelt.

- c) Einkünfte aus der, mehr als sechs Monate nach ihrer Anschaffung, erfolgten entgeltlichen Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Organismus mit kollektivem Charakter. Die Einkünfte entsprechen dem um die Veräußerungs- und Anschaffungskosten geminderten Veräußerungspreis, wobei die Anschaffungskosten gegebenenfalls mit dem im Gesetz vorgesehenen Koeffizienten aufgewertet werden. Der dem Gesellschafter mit wesentlicher Beteiligung, aus Anlass der gesamten oder teilweisen Teilung des Vermögens eines Organismus mit kollektivem Charakter, zufließende Betrag ist ebenfalls zu versteuern, sofern dieser die aufgewerteten Anschaffungskosten übersteigt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Veräußerer, allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Lebenspartner und seinen minderjährigen Kindern, zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veräußerungstag zu mehr als 10% am Gesellschaftskapital beteiligt war. Unter bestimmten Voraussetzungen führt der Tausch von Wertpapieren nicht zur Verwirklichung eines mit den Wertpapieren zusammenhängenden Mehrwerts. Wenn der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung zum Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder zum Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gehört, so ist er in der betreffenden Einkunftsart zu versteuern. Der Gesamtbetrag der unter b) und c) aufgeführten sonstigen Einkünfte wird um einen Freibetrag von 50.000 Euro bzw. von 100.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehepartnern oder Lebenspartnern gekürzt, ohne dass jedoch dadurch ein Verlust entstehen kann. Dieser Freibetrag wird aber um die Freibeträge gemindert, die dem Steuerpflichtigen bereits in den zehn vorangegangenen Jahren aufgrund der Vorschriften des vorhergehenden Satzes gewährt worden sind. Einkünfte, die bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks erzielt werden, das durch Erbschaft in direkter Linie erworben wurde und von den Eltern als Hauptwohnsitz benutzt wurde, werden unter bestimmten Voraussetzungen um einen weiteren Freibetrag gekürzt..
- d) Einkünfte aus Leistungen, die nicht einer anderen Einkunftsart zuzuordnen sind, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen. Solche Einkünfte sind jedoch nicht zu versteuern, wenn sie weniger als 500 Euro im Jahr betragen.
- e) die vorzeitige Rückzahlung eines Kapitalbetrags aufgrund der Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags, sowie die Rückerstattung der angesammelten Ersparnisse an den Leistungsberechtigten des Empfängers solcher Verträge (der Sparer) im Falle seines Todes vor der Erfüllung der Verträge.
- f) die vorzeitige Rückzahlung der angesammelten Ersparnisse sowie des Kapitalbetrags einer vorzeitig ausbezahlten Leibrente aufgrund eines unter e) bezeichneten Alters-vorsorgevertrags im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen des Vertrages (siehe auf unserer Internetseite in der Rubrik „ A à Z“, Buchstabe „P“, „prévoyance-vieillesse“).

3.3 Sonderausgaben

Die folgenden Lasten und Ausgaben sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen:

- 1) auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Renten und dauernde Lasten, die an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gezahlt werden, stellen jedoch nur dann Sonderausgaben dar, wenn sie
 - a) anlässlich einer Übertragung von Gütern vertraglich festgesetzt wurden und nicht übermäßig hoch im Vergleich zum Wert der übertragenen Güter sind;
 - b) zwischen den Parteien im Kader einer einvernehmlichen Scheidung festgesetzt wurden;

- c) durch ein Gerichtsurteil, im Rahmen einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden;
- d) durch ein Gerichtsurteil, im Rahmen einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden, und unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Beantragung des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung.

Die unter b) bis d) bezeichneten Unterhaltsleistungen können nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 24.000 Euro abgezogen werden.

Dazu ist zu bemerken, dass Renten und dauernde Lasten, die beim Schuldner nicht abzugsfähig sind, beim Empfänger nicht besteuert werden.

Die Abzugsfähigkeit von wiederkehrenden Leibrentenleistungen, die entgeltlich und mittels globaler Gegenleistung festgesetzt wurden, ist auf 50% der Leistungen begrenzt.

- 2) Schuldzinsen (im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Konsumentendarlehen, der Autos, bewegliche Güter, usw, finanziert), soweit sie nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Diese Schuldzinsen, sowie die hier unter 3)f) genannten Prämien und Beiträge, können nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 672 Euro abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um seinen eigenen Betrag für den Ehepartner oder den Lebenspartner mit dem der Steuerpflichtige zusammen veranlagt wird und für jedes Kind für das der Steuerpflichtige einer Kinderermäßigung erhält. Diese Abzugsbegrenzung gilt jedoch nicht für Zinsen, die sich auf ein Darlehen für die Finanzierung eines an die Miterben zu zahlenden Ausgleichsbetrags beziehen, der in Zusammenhang mit einem in die Erbaueinandersetzung fallenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht.

Bemerkung: Die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Bau des Hauptwohnsitzes des Eigentümers oder einer für die Vermietung bestimmten Wohnung sind von Natur aus Werbungskosten die in der Kategorie der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

- 3) die folgenden Beiträge und Versicherungsprämien:
 - a) die infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern für die Kranken- und Rentenversicherung entrichteten Abzüge und Beiträge, sowie die von Lohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten Sozialversicherungssystem;
 - b) die infolge des Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern für die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung entrichteten Beiträge. Dies gilt ebenfalls für die von Nichtlohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten Sozialversicherungssystem;
 - c) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.200 Euro, die auf Lohnempfang bezogene persönlichen Beiträge, entrichtet im Hinblick auf ein durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführtes Zusatzpensionsregime, oder auf ein ausländisches Zusatzpensionsregime;
 - d) die von einem Selbständigen, im Sinn des abgeänderten Gesetzes vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime, gezahlten Beiträge an ein anerkanntes Zusatzpensionsregime das nach dem vorerwähnten Gesetz eingesetzt wurde. Die Höhe des Abzugs ist auf 20% der Summe der folgenden Einkünfte limitiert: Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus der Ausübung eines freien Berufes.

- Der Steuerpflichtige muss persönlich für diese Einkünfte beitragspflichtig in einem luxemburgischen oder ausländischen, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten, gesetzlichen Sozialversicherungssystem, sowie für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Verwalter und andere Personen mit ähnlichen Funktionen bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder anderen Körperschaften soweit diese Bezüge für die tägliche Führung der Geschäfte der Gesellschaften oder Körperschaften gewährt werden, versichert sein;

- Die hiervor aufgezählten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wurden nicht in Betracht genommen um der Finanzierung eines Zusatzpensionsregimes zu dienen, das vom Betrieb eingeführt wurde in dem der Steuerpflichtige die tägliche Geschäftsführung wahrnimmt;

e) persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Rentenversicherungsabschnitten bei einem luxemburgischen oder einem ausländischen, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten, gesetzlichen Sozialversicherungssystem;

f) Prämien für Lebens-, Todesfall-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, die an im Großherzogtum Luxemburg zugelassene Gesellschaften entrichtet wurden oder an Privatgesellschaften, die in einem der anderen Staaten der Europäischen Union ihren Sitz haben und dort zugelassen sind, sowie die entrichteten Beiträge an anerkannte Unterstützungsvereine, deren Zweck in der Gewährung von Hilfeleistungen an ihre Mitglieder oder deren Familien-angehörigen im Krankheitsfall, bei Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit, Erwerbslosigkeit, Alter oder Tod besteht. Prämien und Beiträge, die mittelbar oder unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen, sind nur unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig.

Bei Verträgen, welche die Zusicherung von Leistungen im Erlebensfall enthalten, sind die Prämien und Beiträge nur abzugsfähig, wenn die Verträge für eine tatsächliche Dauer von mindestens zehn Jahren abgeschlossen worden sind und wenn die Prämien und Beiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, auf der Basis der gemäß dem Vertrag versicherten Person, berechnet werden.

Die Prämien und Beiträge können nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 672 Euro abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um seinen eigenen Betrag für den Ehepartner oder den Lebenspartner mit dem der Steuerpflichtige zusammen veranlagt wird und für jedes Kind für das der Steuerpflichtige eine Kinderermäßigung erhält (siehe unter Punkt 3.3 Absatz 2).

Die Zahlung einer Einmalprämie für zeitlich begrenzte Versicherungen auf den Todesfall mit abnehmender Kapitaldeckung die zur Sicherung der Rückzahlung eines Darlehens abgeschlossen werden, das zwecks Investitionen in persönliche Wohnbelange oder den Kauf einer beruflichen Einrichtung aufgenommen wurde, verursacht eine Erhöhung des Höchstbetrags der abzugsfähigen Sonderausgaben (siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „P“, „Prime unique“);

g) Beiträge, die aufgrund eines Bausparvertrags zwecks Finanzierung des Baus, der Anschaffung oder des Umbaus einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung oder Hauses, im Großherzogtum zugelassenen Bausparkassen entrichtet wurden, oder an Bausparkassen, die ihren Sitz in einem anderen Staat der Europäischen Union haben und dort zugelassen sind. Die in einem Jahr maximal abziehbaren Beiträge sind entsprechend dem vollendeten Alter des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres wie folgt bestimmt:

– ab 18 bis 40 vollendeten Jahren: 1.344 Euro pro Jahr;

– in den anderen Fällen: 672 Euro pro Jahr.

Diese Beträge erhöhen sich um ihren eigenen Betrag für den Ehepartner oder den Lebenspartner mit dem der Steuerpflichtige zusammen veranlagt wird und für jedes Kind für das der Steuerpflichtige eine Kinderermäßigung erhält (siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „C“, „Cotisations et primes d'assurance“);

h) bis zu 3.200 Euro pro Steuerjahr, die Vorsorgeaufwendungen, die aufgrund eines individuellen, bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Finanzinstitut abgeschlossenen Altersvorsorgevertrags entrichtet wurden, vorausgesetzt, letzterer sieht eine auf mindestens 10 Jahre hinausgeschobene Rückzahlung der gesamten aufgelaufenen Ersparnissen vor, zahlbar frühestens im Alter von 60 Jahren und spätestens im Alter von 75 Jahren sei es als Kapital, als monatliche lebenslange Rente oder in kombinierter Weise. Die aufgelaufenen Ersparnisse begreifen die Zahlungen, die während der gezeichneten Vertragsdauer getätigt worden sind, und die diesbezüglichen finanziellen Einkünfte (siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „P“, „Prévoyance-vieillesse“).

Für Sonderausgaben im Sinne der obenaufgeführten Nummern 1), 2), 3.e), 3.f), 3.g) und 3.h) ist ein Mindestpauschbetrag von 480 Euro jährlich abzuziehen. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehepartnern oder Lebenspartnern, welche beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, entspricht der Pauschbetrag der Summe der Pauschbeträge, die anzuwenden wäre, wenn die Ehepartner oder Lebenspartner nicht zusammenveranlagt würden.

- 4) bestimmte Schenkungen, soweit sie weder über 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte, noch über 1.000.000 Euro liegen; Beträge, die diese angegebenen Grenzen überschreiten, können unter denselben Bedingungen und Grenzen auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden;
- 5) Verluste vorheriger Wirtschaftsjahre, die im Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen, im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder bei der Ausübung eines freien Berufes entstanden sind, falls diese nicht im Steuerjahr der Entstehung mit anderen Einkünften ausgeglichen und während keinem späteren Steuerjahr als Sonderausgaben abgezogen werden konnten. Der Abzug der ab dem Wirtschaftsjahr 2017 realisierten Verluste ist zeitlich begrenzt. Die im Wirtschaftsjahr 2017 und nach dem Wirtschaftsjahr 2017 realisierten Verluste können für einen maximalen Zeitraum von 17 Jahren übertragen werden. Diese Begrenzung gilt nicht für die vor dem Jahre 2017 realisierten Verluste.

4. Adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der verschiedenen Einkunftsarten (gegebenenfalls berichtigt durch den Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn), vermindert um die Sonderausgaben und gegebenenfalls zusätzlich um die nachfolgenden Freibeträge berichtigt (ajustiert):

- 1) Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen:

auf Antrag hin wird dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag von dem zu versteuernden Einkommen für außergewöhnliche Belastungen gewährt, welche ihm zwangsläufig erwachsen und seine Leistungsfähigkeit erheblich vermindern. Sind zum Beispiel visiert: die Krankheitskosten, die Invaliditätskosten, der Unterhalt bedürftiger Eltern

- 2) Freibetrag für nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kinder:

auf Antrag hin wird dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag von dem zu versteuernden Einkommen gewährt für die nicht zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, aber für deren Unterhalt und Erziehung der Steuerpflichtige überwiegend aufkommt. Der vorgesehene Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen. Der Abschlag berücksichtigt die tatsächlich verauslagten Kosten, ohne jedoch 4.020 Euro pro Jahr übersteigen zu können

- 3) Außerberuflicher Freibetrag:

zusammenveranlagten Ehepartnern oder Lebenspartnern wird ein außerberuflicher Freibetrag von dem zu versteuernden Einkommen gewährt, der auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro pro Steuerjahr oder auf 375 Euro für jeden vollen Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt ist,

- wenn jeder einzelne Ehepartner oder Lebenspartner entweder einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und sie persönlich bei einem luxemburgischen oder bei einem ausländischen, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Sozialversicherungsabkommen erfassten Sozialversicherungssystem pflichtversichert sind;
- wenn einer der Ehepartner oder Lebenspartner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus der Ausübung eines freien Berufs erwirtschaftet, und der andere Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner als hilfeleistender Ehepartner oder hilfeleistender Lebenspartner der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt („Centre Commun de la Sécurité Sociale“) beigetreten ist;
- auf Antrag hin, wenn einer der Ehepartner oder Lebenspartner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus der Ausübung eines freien Berufs erwirtschaftet, oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, und der andere Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner seit weniger als drei Jahren (36 Monate) eine Altersrente bezieht.

- 4) Abschlag für nachhaltige Mobilität („AMD“)

Der Steuerpflichtige erhält auf Antrag einen Abschlag für nachhaltige Mobilität für:

- a) einen Personenkraftwagen mit Null Emissionen beim Fahren der ausschliesslich mit Elektrizität oder ausschliesslich mit einer Wasserstoff/Brennstoffzelle betrieben wird von 5.000 Euro;
- b) ein Fahrrad mit oder ohne Pedalunterstützung von 300 Euro

c) ein Plug-in-Hybrid-Personenkraftwagen dessen Emissionen 50 g CO₂/km nicht übersteigen von 2.500 Euro.

Der AMD wird vom Einkommen in Abzug gebracht, in dem Steuerjahr in dem die vollständige Zahlung des Fahrzeugs das den Abschlag ausgelöst hat erfolgt ist.

Das Fahrzeug muss vom Steuerpflichtigen ausschliesslich zu Privatzwecken verwendet werden. Der festgesetzte Betrag des AMD wird gekürzt um zahlbare Direkthilfen die gegebenenfalls durch den luxemburgischen Staat oder einen Drittstaat oder auch jede andere inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung gewährt werden.

5. Bemessungsgrundlage und Erhebung der Steuer

5.1 Steuerveranlagung

Grundsätzlich wird die Steuer jährlich aufgrund einer Erklärung des Steuerpflichtigen festgesetzt.

Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise aus Einkünften, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder auf Tantiemen unterliegen, so findet eine Besteuerung durch Veranlagung besonders dann statt,

- 1) wenn das zu versteuernde Einkommen über 100.000 Euro liegt, oder
- 2) wenn das zu versteuernde Einkommen sich ganz oder teilweise aus von Arbeitgebern oder Pensionskassen mit Sitz im Ausland bezahlten Vergütungen zusammensetzt die während dem Steuerjahr nicht abzugsfähig sind;
- 3) wenn der Steuerpflichtige Besitzer von wenigstens einer zusätzlichen Lohnsteuerkarte mit fixem Prozentsatz ist, und die Summe der abzugsfähigen zu versteuernden Einkünfte 36.000 Euro für den Steuerpflichtigen der Steuerklassen 1 und 2 und 30.000 Euro für den Steuerpflichtigen der Steuerklasse 1a im Jahr übersteigt;
- 4) wenn das zu versteuernde Einkommen nichtsteuerabzugsfähige Einkünfte von mehr als 600 Euro erfasst, oder
- 5) wenn das zu versteuernde Einkommen Einkünfte aus den Quellensteuerabzug unterliegenden Kapitalerträgen, wie zum Beispiel Dividenden, Gewinnanteile, Zinsen und Zinsrückstände aus Schuldverschreibungen, von mehr als 1.500 Euro erfasst, oder
- 6) wenn das zu versteuernde Einkommen aus Tantiemen von mehr als 1.500 Euro besteht, die dem Quellensteuerabzug unterliegen, oder
- 7) wenn das Einkommen versteuert wird bei Ehepartnern, die gemeinsam die Zusammenveranlagung beantragt haben und nicht dauerhaft getrennt leben, und bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist, während der andere eine nichtansässige Person ist, und bei denen der ansässige Steuerpflichtige provisorisch die Einschreibung der Steuerklasse 2 auf der Lohnsteuerkarte für das Steuerjahr erhalten hat, oder
- 8) wenn der Steuerpflichtige verheiratet ist und die Einschreibung eines provisorischen Prozentsatzes auf seiner Lohnsteuerkarte für das Steuerjahr gewählt hat.

Auf Antrag können folgende Personen eine Besteuerung durch Veranlagung wählen:

- 1) die Schuldner von Finanzierungs- oder Zinskosten im Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien;
- 2) die Lebenspartner die gemeinsam entweder eine Zusammenveranlagung oder eine Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen;
- 3) die nichtansässigen Steuerpflichtigen die eine Gleichstellung an die ansässigen Steuerpflichtigen wählen;
- 4) die verheirateten Steuerpflichtigen die gemeinsam entweder eine strikte Einzelveranlagung oder eine Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen;
- 5) die Ehepartner, die nicht dauerhaft getrennt leben, bei denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist, die gemeinsam die Zusammenveranlagung wählen;
- 6) die nichtansässigen Steuerpflichtigen, bei denen die luxemburgischen Einkünfte ausschliesslich aus Tantiemen von einem Bruttobetrag der 100.000 Euro pro Steuerjahr nicht übersteigt, besteht.

Das Steuerjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und umfasst die in diesem Jahr erzielten Gewinne und zugeflossenen Einkünfte. Gewerbetreibende mit ordnungsmäßiger Buchführung können ihre regelmäßigen Wirtschaftsabschlüsse auf einen anderen Tag als den 31. Dezember tätigen; das Steuerjahr begreift in diesen Fällen die Gewinne des oder der im Steuerjahr abgeschlossenen Wirtschaftsjahre(s).

5.2 Quellensteuerabzug

(zur Abgeltungsquellensteuer auf verschiedenen Zinserträgen s. Kapitel 7)

Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Vorauszahlungen auf die durch Veranlagung festzusetzende Steuer zu leisten; zusätzlich wird ein Quellensteuerabzug bei den nachfolgenden Einkünften durchgeführt:

- 1) bei Löhnen und Gehältern;
- 2) bei Pensionen und Renten aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse, die sich ganz oder teilweise aus Beiträgen der Versicherten zusammensetzt, sowie bei der Erziehungspauschale;
- 3) bei folgenden, inländischen Kapitalerträgen:
 - a) Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen Beteiligungen jeder Art an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften);
 - b) Gewinnanteile, die der am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber aufgrund seiner Einlage in ein Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen bezieht;
 - c) Zinsen und Zinsrückstände aus Schuldverschreibungen, wenn neben der festen Verzinsung eine Zusatzverzinsung vereinbart worden ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet.

Der Steuerabzug beträgt 15%. Dem Steuerabzug unterliegen die Bruttoerträge ohne jeden Abzug.

Die unter a) bis c) aufgezählten Einkünfte gelten als inländische Einkünfte, wenn es sich bei dem Schuldner um den großherzoglichen Staat, eine Gemeinde, eine öffentlichrechtliche luxemburgische Anstalt, eine Körperschaft des privaten Rechtes, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Großherzogtum hat, oder um eine natürliche Person, die ihren steuerlichen Wohnsitz im Großherzogtum hat, handelt.

- 4) auf Tantiemen und ähnlichen Bezügen, welche den Aufsichtsratsmitgliedern und Kommissaren von inländischen Gesellschaften als Entgelt für ihren Überwachungsauftrag gewährt werden. Der Steuerabzug beträgt 20% des Bruttobetrag ohne jeden Abzug.
Bei einem nichtansässigen Steuerpflichtigen gilt grundsätzlich der Steuerabzug auf Tantiemen als endgültige Besteuerung, wenn sich sein inländisches Einkommen ausschließlich aus Tantiemen zusammensetzt, deren Bruttobetrag nicht über 100.000 Euro pro Steuerjahr liegt.
Der Schuldner hat die oben erwähnten Quellensteuerabzüge auf Rechnung des Empfängers durchzuführen.

5.3 Anrechnung auf die durch Veranlagung festgestellte Einkommenssteuer

Werden auf die durch Veranlagung festgestellte Einkommenssteuer angerechnet:

- Die an der Quelle einbehaltene Steuer im Zusammenhang mit den zu veranlagenden Einkünften (zum Beispiel die Löhne und Pensionen, die Tantiemen, verschiedene Einkünfte aus Kapitalvermögen);
- Der Steuerkredit für Selbständige (siehe unter Punkt 3.2.1.18);
- Der Steuerkredit für Alleinerziehende (siehe unter Punkt 5.4);
- Der Steuerkredit für Arbeitnehmer (siehe unter Punkt 3.2.4.3);
- Der Steuerkredit für Mindestlohnempfänger (siehe unter Punkt 3.2.4.4);
- Der Steuerkredit für Pensionempfänger (siehe unter Punkt 3.2.5.3);
- Die Steuerermäßigung für ein Kind in Form eines Steuernachlasses oder die Steuerbonifikation für Kinder (siehe unter Punkt 6.2);

- Die im Ausland einbehaltene Steuer auf Zinserträgen, in Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG (siehe unter Punkt 9);
- die vierteljährlich entrichteten Vorauszahlungen.

Der Mehrbezug der Vorauszahlungen oder des Quellensteuerabzugs wird dem Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen rückerstattet. Der Überschuss von Quellensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf die Steuer kann nicht zurückerstattet werden.

5.4 Steuerkredit für Alleinerziehende

Auf Antrag erhalten unverheiratete Steuerpflichtige, die in den Genuss einer Ermäßigung für Kinder kommen, einen Steuerkredit, bezeichnet als Steuerkredit für Alleinerziehende.

Ab dem Steuerjahr 2017, wird der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnung leben. Der Steuerkredit für Alleinerziehende wird verheirateten Personen, ob zusammenveranlagt oder nicht, den Personen die im Lauf des Jahres heiraten, den Lebenspartnern wenn sie die Zusammenveranlagung anfragen, sowie den anderen Personen aus der Steuerklasse 2 ebenfalls verwehrt (siehe unter Punkt 6.1)

Der Steuerkredit für Alleinerziehende beträgt:

- wenn das ajustierte Einkommen weniger als 35.000 Euro beträgt: 1.500 Euro;
- wenn das ajustierte Einkommen zwischen 35.000 Euro und 105.000 Euro liegt, wird der Steuerkredit für Alleinerziehende nach folgender Formel berechnet: $[1.875 - \text{ajustiertes Einkommen} \times (750/70000)]$;
- wenn das ajustierte Einkommen 105.000 Euro übersteigt: 750 Euro.

Der Steuerkredit für Alleinerziehende ist zu kürzen um 50% des Betrags von Zuwendungen jeglicher Art, die das Kind erhält, soweit sie den Jahresbetrag von 2.208 Euro oder den Monatsbetrag von 184 Euro übersteigen. Als Zuwendungen sind die Unterhaltszahlungen, die Zahlung der Unterhalts-, Betreuungs-, der Erziehung und professionellen Bildungskosten gemeint. Waisenrenten und Familienleistungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei mehreren Kindern und Zuwendungen ist pro Kind der geringste Betrag der Zuwendungen zu berücksichtigen, um gegebenenfalls den Steuerkredit zu kürzen.

Für die nichtansässigen Lebenspartner : siehe unter Punkt 8.7.

6. Berechnung der Steuer

6.1 Steuerklassen

Zwecks Anwendung des Steuertarifs werden die Steuerpflichtigen in 3 Klassen eingeteilt:

- 1) die Klasse 1 erfasst die Personen, die weder der Klasse 1a noch der Klasse 2 angehören;
- 2) die Klasse 1a erfasst die nachfolgenden Personen, soweit sie nicht der Klasse 2 angehören:
 - a) verwitwete Personen;
 - b) Personen, die eins oder mehrere Kinder im Haushalt haben, die Recht geben auf eine Steuermäßigung für ein Kind (siehe unter Punkt 6.2.);
 - c) Personen, die am Anfang des Steuerjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) die Klasse 2 begreift:
 - a) Ehepartner die tatsächlich nicht dauernd auf Grund einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität getrennt leben und die zusammenveranlagt werden;
 - b) auf gemeinsamen Antrag, die Lebenspartner die zusammenveranlagt werden vorausgesetzt sie haben während dem ganzen Steuerjahr einen gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthaltsort geteilt und die Lebensgemeinschaft besteht von Anfang bis zum Ende des Jahres;
 - c) auf gemeinsamen Antrag, Ehepartner die faktisch nicht dauerhaft getrennt leben und die zusammenveranlagt werden, bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine

nichtansässige Person ist, und vorausgesetzt der ansässige Ehepartner erzielt mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts während des Steuerjahres;

- d) verwitwete Personen, deren Ehe durch Tod innerhalb der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre aufgelöst wurde;
- e) geschiedene, von Tisch und Bett getrennt lebende sowie auf Grund einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität tatsächlich dauernd getrennt lebende Personen während der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre, wenn sie vor diesem Zeitraum und während fünf Jahren nicht in den Genuss dieser Bestimmung oder einer früheren ähnlichen Bestimmung gekommen sind.

Die Zuordnung der Steuerklassen an die nichtansässigen Steuerpflichtigen wird unter Punkt 8.6. behandelt.

6.2 Steuerermäßigung für ein Kind

Die Steuerermäßigung wird gewährt und bezahlt in Form:

- (1) einer Zahlung einer Familienleistung durch die Zukunftskasse (www.cae.public.lu), oder
- (2) finanzieller staatlicher Beihilfen für höhere Studien durch das Dokumentations- und Informationszentrum für die Hochschulbildung (CEDIES) (www.cedies.public.lu) oder
- (3) einer Beihilfe für Freiwillige durch das Nationale Jugendwerk (SNJ) (www.snj.public.lu).

Der Steuerpflichtige zu dessen Haushalt ein Kind gehört, das am Anfang des Steuerjahres:

- weniger als 21 Jahre alt ist, oder
- mindestens 21 Jahre alt ist und höhere Studien verfolgt, oder
- mindestens 21 Jahre alt ist und geistig oder körperlich behindert ist

und das keine Familienleistung, keine Studienbeihilfe, sowie keine Beihilfe für Freiwillige erhalten hat, kann nach Ablauf des Steuerjahres einen Antrag stellen auf eine Kinderermäßigung, in Form eines Steuernachlasses in Höhe von 922,50 Euro pro Kind pro Jahr welcher auf den geschuldeten Steuerbetrag angerechnet wird.

Wenn die Mutter und der Vater in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben, zusammen mit ihrem gemeinsamen Kind, gilt das Kind als zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörend der Empfänger der ersten Zahlung der Familienleistung ist. Wird die Steuerermäßigung direkt an das Kind gezahlt, unter welcher Form auch immer, wird die Steuerklasse 1a und die Erhöhung verschiedener Höchstbeträge der Mutter zugeteilt, die darauf aber verzichten kann zu Gunsten des separat besteuerten Vaters (Modell 104 – siehe auf unserer Internetseite Rubrik „Formulaire“). Ein Kind kann für ein und dasselbe Jahr nicht zu mehr als einem Haushalt gehören.

Der Steuerpflichtige erhält, auf Antrag, eine Bonifikation für Kinder, für die Kinder für die sein Anspruch auf eine Steuerermäßigung zum Ende eines der beiden dem Steuerjahr vorausgehenden Jahre abgelaufen ist. Diese Modalitäten wenden sich auf das ajustierte Einkommen an das gleich hoch oder niedriger als 76.600 Euro ist (andere Bedingungen zu sehen auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „B“, „Bonification d’impôt pour enfant“).

Die Bonifikation ist festgesetzt auf einen Höchstbetrag von 922,50 Euro pro Kind pro Jahr. Sie wird am Ende des Steuerjahres gewährt, entweder über die Steuererklärung des Steuerpflichtigen, oder über den Ausgleich der Steuerabzüge im Rahmen des Jahresausgleiches den der Steuerpflichtige seinem für die Lohnabzugsteuer zuständigen Finanzamt zukommen lässt.

6.3 Beschäftigungsfonds

Als Beitrag zum Beschäftigungsfonds wird die aufgrund der Steuertabelle festgesetzte Einkommenssteuer erhöht:

- um 7% bis zu einem ajustierten zu versteuernden Einkommen von 150.000 Euro in den Steuerklassen 1 und 1a oder 300.000 Euro in der Steuerklasse 2;
- um 9% bei einem ajustierten zu versteuernden Einkommen von mehr als 150.000 Euro in den Steuerklassen 1 und 1a oder von mehr als 300.000 Euro in der Steuerklasse 2.

Für die Definition des „ajustierten zu versteuernden Einkommens“, siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Revenu imposable ajusté“.

6.4 Steuerfreies Mindesteinkommen

Das steuerfreie Mindesteinkommen beträgt 11.265 Euro. Deshalb erheben sich die Beträge des steuerfreien Einkommens wie folgt:

- 11.265 Euro für Steuerpflichtige der Steuerklasse 1,
- 22.530 Euro für Steuerpflichtige der Steuerklassen 1a und 2.

6.5 Steuertabellen

Grundsätzlich ist der Steuertarif für sämtliche Einkünfte gleich, ungeachtet der Art der Einkünfte oder der Methode der Steuererhebung.

Die Steuertabellen für den Steuerabzug bei Löhnen und Gehältern, sowie bei Pensionen und Renten, sind von der Einkommensteuertabelle abgeleitet. Sie berücksichtigen jedoch die Besonderheiten dieser Art der Steuererhebung, sowie der entsprechenden Einkunftsarten, und beinhalten den Beitrag zum Beschäftigungsfonds der seit dem Steuerjahr 2013 zwischen 7% und 9% liegt.

Abweichend vom normalen Besteuerungsverfahren werden jedoch jene Löhne pauschal besteuert, welche die Arbeitgeber im Rahmen ihrer privaten Lebensführung an Angestellte für Haushaltsarbeiten und Kinderaufsicht, sowie für die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit benötigte Hilfe oder Pflege zahlen. Die Pauschalsteuer beträgt 10% des Nettolohns und ist zu Lasten des Arbeitgebers. Die Pauschalsteuer wird durch die Allgemeine Sozialversicherungsanstalt („Centre Commun de la Sécurité Sociale“) für Rechnung der Steuerverwaltung erhoben.

Nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres kann der Arbeitnehmer die Regulierung des pauschal besteuerten Arbeitslohns nach den Regeln des normalen Besteuerungsverfahrens beantragen.

6.6 Außerordentliche Einkünfte

6.6.1 Definition der außerordentlichen Einkünfte

Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so werden diese nicht nach der allgemeinen Steuertabelle, sondern nach besonderen, ermäßigten Steuersätzen versteuert.

Als außerordentlich gelten folgende Einkünfte:

- 1) Einkünfte aus der Ausübung eines freien Berufes, bestehend aus der Vergütung einer Sondertätigkeit, die sich klar von der ordentlichen Tätigkeit abgrenzt und sich über mehrere Jahre erstreckt oder bestehend aus der gesamten Vergütung einer ordentlichen Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ohne dass noch eine andere Tätigkeit im Rahmen des freien Berufes ausgeübt wird, wenn diese Einkünfte vollständig in einem einzigen Steuerjahr zu versteuern sind;
- 2) außerordentliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die sich wirtschaftlich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr beziehen und die aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Empfängers und des Schuldners der Einkünfte sind, in einem einzigen Steuerjahr zu versteuern sind;
- 3) wiederkehrende Lohnbezüge aus nichtselbständiger Arbeit, die sich auf einen, dem Steuerjahr vorhergehenden oder nachfolgenden Lohnzahlungszeitraum beziehen und die aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Empfängers und des Schuldners der Einkünfte sind, in einem einzigen Steuerjahr zu versteuern sind;
- 4) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährte Entschädigungen, für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, sowie für die Aufgabe oder Anwartschaft einer Gewinnbeteiligung gewährte Abstandszahlungen, insofern sie Einkünfte ersetzen, die mit einem anderen Zeitraum als dem Steuerjahr zusammenhängen;
- 5) die als Pensionnachzahlung erhaltenen Summen, ausser dem Teil der wirtschaftlich mit dem Steuerjahr zusammenhängt;
- 6) Einkünfte aus der Veräußerung oder Aufgabe eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines, einem freien Beruf dienenden Vermögens;

- 7) Das von Anfang an vom Arbeitgeber versprochene Kapital und zahlbar als Alterspension, Invalidenrente oder Überlebensrente;
- 8) Einkünfte aus der 2 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung erfolgten entgeltlichen Veräußerung von bebauten oder nicht bebauten Immobilien;
- 9) Einkünfte aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter oder aus der gesamten oder teilweisen Teilung von Organismen;
- 10) Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen;
- 11) die unter 4. bezeichneten Entschädigungen, insofern der gewährte Schadensersatz auf einen Körperschaden zurückzuführen ist;
- 12) die Rückzahlung eines Kapitalbetrags aufgrund der Erfüllung von bestimmten Altersvorsorgeverträgen, sowie die Rückerstattung der angesammelten Ersparnisse dieser Verträge. Ebenfalls betroffen ist die Rückerstattung der angesammelten Ersparnisse solcher Verträge aufgrund von Invalidität oder schwerer Krankheit.
- 13) Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt.

6.6.2 Berechnung der Steuer auf außerordentlichen Einkünften

6.6.2.1 Besteuerung nach der pauschalen Verteilungsmethode

Die Steuer auf den unter 1) bis 5) bezeichneten außerordentlichen Einkünften entspricht dem Vierfachen des Überschusses der Steuer, die sich bei Anwendung des normalen Tarifs auf das um den vierten Teil der außerordentlichen Einkünfte erhöhte gewöhnliche Einkommen ergibt, über die Steuer, die auf dem gewöhnlichen Einkommen lastet. Der Steuersatz auf den außerordentlichen Einkünften darf jedoch nicht höher sein als 24%.

Für ein konkretes Beispiel, siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Revenu extraordinaire“.

6.6.2.2 Besteuerung nach dem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes

Der Steuersatz der unter 13) bezeichneten Einkünfte entspricht einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf das ajustierte Einkommen angewendet wird.

Für ein konkretes Beispiel, siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Revenu extraordinaire“.

6.6.2.3 Besteuerung nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes

Der Steuersatz der unter 6) bis 12) bezeichneten Einkünfte entspricht der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf das ajustierte Einkommen angewendet wird.

Für ein konkretes Beispiel, siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Revenu extraordinaire“.

6.7 Berechnung der Steuer auf landwirtschaftlichem Gewinn

Der Teil des landwirtschaftlichen Gewinns, der über dem durchschnittlichen Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres und der fünf vorhergehenden Jahre liegt, wird nach dem Steuersatz, der dem gewöhnlichen Einkommen entspricht, besteuert, jedoch ohne dass der Steuersatz höher als 27% liegt..

6.8 Berechnung der Steuer auf dem Gewinn aus einer künstlerischen Tätigkeit

Der Teil des Gewinns aus einer künstlerischen Tätigkeit, der über dem durchschnittlichen Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres und der drei vorhergehenden Jahre liegt, wird gemäß der pauschalen Verteilungsmethode besteuert, jedoch ohne dass der Steuersatz höher als 24% ist.

6.9 Ausländische Einkünfte und ausländische Steuern

6.9.1 Bei Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens

Die Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte wird beseitigt durch die Freistellungsmethode oder die Anrechnungsmethode.

6.9.1.1 Freistellungsmethode

Bezieht ein ansässiger Steuerpflichtiger Einkünfte, die durch ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem anderen Staat freigestellt sind, so werden diese Einkünfte einer fiktiven Besteuerungsgrundlage zugerechnet zwecks Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf das ajustierte Einkommen angerechnet wird.

Für ein konkretes Beispiel, siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „E“, „Exemption/imputation“.

Die freigestellten, außerordentlichen Einkünfte werden bei der Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes nicht berücksichtigt.

6.9.1.2 Anrechnungsmethode

Bezieht ein ansässiger Steuerpflichtiger ausländische Einkünfte, deren Doppelbesteuerung vermieden wird durch die Anrechnungsmethode aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so werden diese Einkünfte der Besteuerungsgrundlage des Steuerpflichtigen hinzugerechnet, wobei jedoch der Teil der luxemburgischen Steuer, der auf diese Einkünfte entfällt, um die im Ausland festgesetzte und entrichtete Steuer gemindert wird.

Diese Bestimmung wird für jeden einzelnen ausländischen Quellenstaat gesondert angewendet. Bei ausländischen Einkünften aus Kapitalvermögen besteht jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Begrenzungen die Möglichkeit, die Bestimmung über die Anrechnung ausländischer Einkommensteuer nicht gesondert für jeden ausländischen Quellenstaat, sondern auf einer globalen Basis anzuwenden.

Ist die ausländische Steuer höher als die luxemburgische Steuer, die auf die Einkünfte aus dem betreffenden ausländischen Staat entfällt, so wird der Überschuss nicht von der luxemburgischen Steuer, sondern von den betreffenden Einkünften abgezogen.

Für ein konkretes Beispiel, siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „I“, „Imputation / exemption“.

6.9.2 Bei Nichtabschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens

Bezieht ein ansässiger Steuerpflichtiger Einkünfte, die aus einem Staat stammen, mit dem Luxemburg kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die in diesem anderen Staat einer Steuer unterliegen, die der luxemburgischen Einkommensteuer entspricht, so wird die Doppelbesteuerung durch die unter 6.9.1.2. beschriebene Anrechnungsmethode vermieden.

6.9.3 Einkünfte, die einem von einer ausländischen Zahlstelle durchgeführten Quellensteuerabzug unterliegen (gemäß der Richtlinie 2003/48 des Rates oder eines damit zusammenhängenden Abkommens)

Bis einschliesslich zum Steuerjahr 2014 wird der Quellensteuerabzug auf Zinserträgen, die, wie unter Kapitel 9. beschrieben, an eine natürliche Person gezahlt werden, und der von einer ausländischen Zahlstelle aufgrund der Richtlinie 2003/48 des Rates oder eines damit zusammenhängenden Abkommens durchzuführen ist, der von dieser Person geschuldete Steuer in ihrem Wohnsitzstaat angerechnet. Fällt die ausländische Steuer jedoch höher aus, wird der überschüssige Betrag im Ansässigkeitsstaat dem wirtschaftlichen Eigentümmerrückerstattet.

Siehe unter Punkt 9.2 das Regime des Quellensteuerabzugs von dem Steuerjahr 2015 an.

7. Abgeltungsquellensteuer auf verschiedenen Zinsen, gezahlt an gebietsansässige natürliche Personen

Ab dem 1. Januar 2006 führt jede luxemburgische Zahlstelle einen Quellensteuerabzug mit abgeltender Wirkung (Abgeltungsquellensteuer) und in Höhe von 20%(10% für die Steuerjahre 2006 bis einschliesslich 2016) auf Zinserträgen durch, welche an ansässige natürliche Personen gezahlt werden und bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Der Quellensteuerabzug bezieht sich auf seit dem 1.7.2005 aufgelaufene, aber erst nach dem 1.1.2006 gezahlte Zinsen.

Als Zahlstelle gilt jeder in Luxemburg niedergelassene Wirtschaftsbeteiligter, der im Rahmen seines Berufes oder seiner normalen wirtschaftlichen Tätigkeit, der dem wirtschaftlichen Eigentümer, i.e. einer ansässigen natürlichen Person, Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner

oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist. Banken und Finanzinstitute gelten gemeinhin als Zahlstellen.

Dem Abgeltungsquellensteuerabzug unterliegen auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbesondere Zinserträge auf Banksparkonten, aus Schuldverschreibungen, Kassenscheinen, Sparbriefen, sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen jeder Art aufgelaufenen oder kapitalisierte Zinsen.

Wirtschaftliche Eigentümer, die oben erwähnten Zinserträge von einer außerhalb Luxemburgs niedergelassenen Zahlstelle beziehen, können mittels einer Erklärung eine Abgeltungsquellensteuer in Höhe von 20% beantragen. (Vordruck 931 D – Erklärung der Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen getätigt ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg). Abgeltend besteuert werden lediglich die Erträge, die der Zinsabgeltungssteuer unterliegen würden, wenn jene Zinszahlung von einer in Luxemburg niedergelassenen Zahlstelle geleistet worden wäre.

Abweichend der in Kapitel 9 aufgeführten Bestimmungen über die Besteuerung von Zinserträgen von Nichtansässigen, wird der Quellensteuerabzug nicht durchgeführt bei laufenden Erträgen, sowie bei Erträgen, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) realisiert werden. Ebenfalls unberührt vom Quellensteuerabzug bleiben Zinsen und andere Vorteile aus Kontokorrenten und Girokonten, falls der angewandte Zinssatz nicht über 0,75% liegt.

Vom Quellensteuerabzug gänzlich befreit sind außerdem Zinsen auf einem Guthaben bei einer Bausparkasse, die im Großherzogtum oder in einem anderen Staat der Europäischen Union, oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der nicht der Europäischen Union angehört, zugelassen ist.

Einmal jährlich gezahlte Zinserträge aus Spareinlagen, die den Betrag von 250 Euro pro Sparer und pro Zahlstelle nicht übersteigen, sind ebenfalls vom Quellensteuerabzug befreit, obwohl sie theoretisch in dessen Geltungsbereich fallen.

Grundsätzlich hat der Quellensteuerabzug eine abgeltende Wirkung, so dass der Empfänger, eine ansässige natürliche Person, nicht länger verpflichtet ist, diese Einkünfte in seiner Steuererklärung anzugeben. Werden die dem Quellensteuerabzug unterliegenden Einkünfte jedoch vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner kommerziellen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit oder bei der Ausübung eines freien Berufs erzielt, so sind diese nach den Regeln des allgemeinen Steuerrechts zu versteuern. In diesem Fall wird der Quellensteuerabzug der geschuldeten Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls ein möglicher Mehrbezug rückerstattet.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen die nicht in den Geltungsbereich der Abgeltungsquellensteuer kommen, - insbesondere die von einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle bezahlten oder zugeteilten Zinsen und für die die Option der Abgeltungsquellensteuer von 20% nicht von dem wirtschaftlichen Eigentümer gewählt wurde, laufende Einkünfte aus Organismen von kollektivem Charakter, Dividenden oder Gewinnanteile -, sind zu versteuern durch Veranlagung gemäß den Bestimmungen des gemeinen Rechts. Die bei der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) erzielt werden, sind zu versteuern, sofern sie den unter 3.2.8. beschriebenen sonstigen Einkünften zuzuordnen sind.

8. Die Besteuerung von nichtansässigen Steuerpflichtigen

8.1 Abgrenzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte

Als inländische Einkünfte von nichtansässigen Steuerpflichtigen gelten:

1) der Gewinn aus Gewerbebetrieb:

- a) wenn er unmittelbar oder mittelbar durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum erwirtschaftet wird, außer jedoch wenn der ständige Vertreter Großhändler, Kommissionär oder selbständiger Handelsvertreter ist;
- b) wenn der nichtansässige Steuerpflichtige im Großherzogtum eine Tätigkeit ausübt, die gemäß den Gesetzen über Haustürgeschäfte und die Wandergewerbe einer vorherigen Ermächtigung bedarf;
- c) wenn er aus einer im Großherzogtum, von beruflichen Unterhaltungskünstlern oder Berufssportlern persönlich ausgeübter Tätigkeit stammt.

- 2) der land- und forstwirtschaftliche Gewinn, wenn er in einem im Großherzogtum gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwirtschaftet wird;
- 3) der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes, soweit der betreffende Beruf im Großherzogtum ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
- 4) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:
 - a) wenn die Arbeit im Großherzogtum ausgeübt wird oder worden ist;
 - b) wenn die Arbeit im Großherzogtum verwertet wird oder worden ist, außer jedoch wenn der Steuerpflichtige im Dienst eines Händlers, eines Industrie- oder Transportunternehmens steht und nachweist, dass er im Ausland aufgrund seiner inländischen Einkünfte zu einer Steuer herangezogen wird, die der inländischen Einkommensteuer entspricht;
 - c) wenn die Einkünfte durch eine inländische, öffentliche Kasse oder die nationale Gesellschaft der luxemburgischen Eisenbahnen gewährt werden.
- 5) die Einkünfte aus Pensionen oder Renten,
 - a) wenn die Einkünfte aufgrund einer früheren Beschäftigung bezogen werden, die im Großherzogtum ausgeübt oder verwertet worden ist;
 - b) wenn sie von einer inländischen öffentlichen Kasse gewährt werden;
 - c) wenn sie von der nationalen Gesellschaft der luxemburgischen Eisenbahnen gewährt werden;
 - d) wenn sie von einer autonomen inländischen Pensionskasse gezahlt werden, die ganz oder zum Teil auf Beiträgen von Versicherten beruht;
 - e) wenn sie von einem Pensionsfonds ausgezahlt werden, der unter der Form einer Pensionsanlagevereinigung („assep“) gegründet wurde, und unter der Bedingung, dass die Beiträge aufgrund derer diese Einkünfte gezahlt werden, vom steuerpflichtigen Einkommen in Luxemburg abgezogen wurden.
- 6) die Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn es sich bei dem Schuldner um den großherzoglichen Staat, eine Gemeinde, eine öffentlichrechtliche luxemburgische Anstalt, eine Körperschaft des privaten Rechts mit eingetragenem Sitz oder Hauptverwaltung in Luxemburg oder um eine natürliche Person, die in Luxemburg ihren steuerlichen Wohnsitz hat, handelt:
 - Dividenden, Gewinnanteile und sonstige Bezüge jeglicher Form aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen Beteiligungen jeder Art an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften);
 - Gewinnanteile, die der am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber aufgrund seiner Einlage in einen inländischen Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen bezieht;
 - Zinsen und Zinsrückstände aus gewinnbeteiligten Schuldverschreibungen.

Vom Quellensteuerabzug befreite Einkünfte sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen.
- 7) die Einkünfte aus der Vermietung von Gütern, wenn die Grundstücke in Luxemburg gelegen sind;
- 8) die folgenden sonstigen Einkünfte:
 - a) Veräußerungsgewinne auf Grundstücken, die in Luxemburg gelegen sind, sowie auf wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften, die in Luxemburg ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung haben, wenn diese Beteiligungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Anschaffung veräußert werden.
 - b) die Einkünfte aus der nach mehr als 6 Monaten nach ihrer Anschaffung erfolgten Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften, die in Luxemburg ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung haben, wenn der Beteiligte während mehr als 15 Jahren ansässiger Steuerpflichtiger gewesen ist, und er weniger als fünf Jahre vor der Erwirtschaftung der Einkünfte nichtansässiger Steuerpflichtiger geworden ist.

Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer „Société d'Investissement en Capital à Risque“ (SICAR) oder einer Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen (SPF) sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen.

8.2 Besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Ermittlung inländischer Einkünfte

Die nichtansässigen Steuerpflichtigen dürfen ihre Betriebsausgaben oder ihre Werbungskosten nur insoweit abziehen, als diese Ausgaben oder Kosten in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen.

Der Abzug der Sonderausgaben wird den nichtansässigen Steuerpflichtigen grundsätzlich nur in beschränktem Maß gewährt. Abzugsfähig sind:

- Die infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern für die Kranken- und Rentenversicherung entrichteten Beiträge sowie die von Lohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfasstes Sozialversicherungssystem;
- Die infolge des Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern für die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung entrichteten Beiträge sowie die von Nichtlohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfasstes Sozialversicherungssystem;
- Die von Lohnempfängern bezahlten persönlichen Beiträge an ein vom Arbeitgeber zugunsten seinen Arbeitnehmern eingeführtes Zusatzpensionsregime oder an ein ausländisches Zusatzpensionsregime bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.200 Euro;
- Den Mindestpauschbetrag von 480 Euro pro Jahr reserviert für die Begünstigten von beruflichen Einkünften;
- Verlustvorträge aus früheren Jahren.

Nichtansässige Steuerpflichtige haben in der Regel kein Anrecht auf einen Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen oder auf einen Steuerkredit für Alleinerziehende.

Für nichtansässige Steuerpflichtige gelten im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Steuer wie für ansässige Steuerpflichtige, außer dass sie lediglich auf die inländischen (luxemburgischen) Einkünfte anwendbar sind.

8.3 Quellensteuerabzug

Neben den verschiedenen, bei ansässigen Steuerpflichtigen durchgeführten Quellensteuerabzüge (bei Arbeitslohn, Pensionen, Renten, Tantiemen und verschiedenen Kapitalerträgen), wird die Einkommensteuer bei nichtansässigen Steuerpflichtigen zusätzlich durch Quellensteuerabzug bei den nachfolgenden Einkünften erhoben:

- 1) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller oder als Künstler, wenn diese Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
- 2) Einkünfte von Berufssportlern, wenn die sportliche Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt wird oder worden ist.

Der Steuerabzug beträgt 10% der Einnahmen, ohne jeden Abzug. Der Steuerabzug beträgt 11,11%, falls der Schuldner der jeweiligen Vergütung die einzubehaltende Steuer übernimmt.

Wenn die Einkünfte der nichtansässigen Steuerpflichtigen nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen, ist es der Steuerverwaltung jedoch stets vorbehalten, die Steuer im Wege des Quellensteuerabzugs immer dann zu erheben, wenn diese Maßnahme zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig erscheint. Die Höhe des Abzugs, der sich durch das Merkmal einer Vorauszahlung auszeichnet, wird durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

8.4 Pauschalbesteuerung von nichtansässigen Seeleuten

Die Löhne, die von nichtansässigen Seeleuten bezogen werden, die für eine zugelassene Hochseeschiffahrtsgesellschaft an Bord eines in der internationalen Schifffahrt eingesetzten Schiffes beschäftigt sind, werden pauschal besteuert. Der Steuerabzug beträgt 10% des Monatsbruttolohns, welcher um 10% und

einen Freibetrag von monatlich 1.800 Euro oder von täglich 72 Euro gekürzt wurde, und dies unberücksichtigt der anzuwendenden Steuerklasse, falls der Steuerpflichtige nicht pauschal besteuert werden würde.

8.5 Steuerveranlagung

Für die nichtansässigen Steuerpflichtigen, die während mindestens neun Monaten im Jahr ununterbrochen in Luxemburg beschäftigt waren, sowie für jene nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen, die mit mindestens 90 % ihrer gesamten in- und ausländischen Einkünfte (weltweites Einkommen) in Luxemburg steuerpflichtig sind, gelten die gleichen Voraussetzungen und Bestimmungen wie für die Veranlagung zur Einkommensteuer der ansässigen Steuerpflichtigen (siehe unter Punkt 8.7).

8.6 Steuerklassen

Im Allgemeinen werden nichtansässige Steuerpflichtige, welche steuerpflichtige Einkünfte in Luxemburg erwirtschaften, die keinem Quellensteuerabzug unterliegen, nach der Steuerklasse 1 besteuert und zu einem Steuersatz der nicht unter 15% liegt. Abweichend kann die festgesetzte Steuer nicht höher sein als die Steuer, die bei Anwendung der Steuerklasse 1 auf dasselbe Einkommen erhoben wird, erhöht um den Betrag, der der oberen Grenze der ersten steuerfreien Einkommenstranche des Steuertarifs entspricht.

Ab dem Steuerjahr 2018 werden nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige, die in Luxemburg steuerpflichtige Tätigkeitseinkünfte erzielen, in die Steuerklasse 1 eingeordnet. Ab dem Steuerjahr 2018 können die nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen (mit oder ohne Kinder) nicht mehr in die Steuerklassen 1a oder 2 eingeordnet werden.

Jedoch werden nichtansässige Steuerpflichtige, die die unter Punkt 8.7. beschriebenen Gleichstellungsbedingungen erfüllen, in die verschiedenen Steuerklassen eingeordnet gemäß den an die ansässigen Steuerpflichtigen anwendbaren Bedingungen um den an die luxemburgischen Einkünfte anwendbaren Steuersatz festzustellen.

Bei den nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen die auf gemeinsamen Antrag zusammenveranlagt werden, wird der anwendbare Steuersatz festgestellt gemäß der Steuerklasse 2. Die nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen die gemeinsam eine Individualveranlagung anfragen (siehe Punkt 8.7) werden in die Steuerklasse 1 eingeordnet. Sie können jedoch die Einschreibung eines gemäss der Steuerklasse 1 festgestellten Steuersatzes auf die Lohnsteuerklasse anfragen.

Verwitwete Personen und Personen, denen eine Steuerermäßigung für ein Kind gewährt wird, sowie Personen, die am Anfang des Kalenderjahres ihr 64. Lebensjahr vollendet haben werden nach der Steuerklasse 1a besteuert.

Nichtansässige Steuerpflichtige die geschieden, getrennt von Tisch und Bett oder dauernd getrennt auf Grund einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität während der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre sind, werden der Steuerklasse 2 zugeordnet, wenn sie vor diesem Zeitraum und während fünf Jahren nicht in den Genuss dieser Bestimmung oder einer früheren ähnlichen Bestimmung gekommen sind.

Das Gleiche gilt für nichtansässige verwitwete Steuerpflichtige deren Ehe durch Tod während der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre aufgelöst wurde.

8.7 Steuerliche Gleichstellung ansässiger und nichtansässiger Steuerpflichtigen

Nichtansässige Steuerpflichtige, die in Luxemburg mindestens 90% ihres in- und ausländischen Gesamteinkommens erwirtschaften, können, auf Antrag, ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden.

Ab dem Steuerjahr 2018 ist die Gleichstellung auch möglich wenn der Steuerpflichtige über Einkünfte verfügt die nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen, deren Summe weniger als 13.000 Euro beträgt, auch wenn das in Luxemburg zu versteuernde Einkommen weniger als 90% des Gesamteinkommens darstellt.

Die in Belgien ansässigen, in Luxemburg für mehr als 50% der Tätigkeitseinkünfte des Haushalts Steuerpflichtigen, können ebenfalls anfragen um den Ansässigen gleichgestellt zu werden.

In den 2 Fällen ist die Anfrage rechtswirksam gemacht indem das Formular 100 (siehe auf unserer Internetseite unter „Formulaire“). Der Antrag zieht die Besteuerung durch Veranlagung der betroffenen Steuerpflichtigen mit sich, gemäss Artikel 157ter des geänderten Einkommenssteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (in Kurzform „LIR“) oder gemäss Artikel 24, § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien.

In diesem Rahmen werden die inländischen und ausländischen Einkünfte berücksichtigt um den anwendbaren Steuersatz festzulegen, sowie auch die Sonderausgaben, einen Verlust der Vermietung im Zusammenhang mit dem Hauptwohnsitz oder auch den Abschlag für aussergewöhnliche Belastungen.

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) kann auch den nichtansässigen gleichgestellten Steuerpflichtigen anerkannt werden.

Für die Anwendung der Gleichstellung werden die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen sowie die Lebenspartner, auf Antrag, zusammenveranlagt, gemäss dem Steuertarif der Steuerklasse 2. In diesem Kader werden in- und ausländische Einkünfte der zwei Ehepartner oder Lebenspartner berücksichtigt um den anwendbaren Steuersatz festzusetzen.

Die Grenze der Gleichstellung von 90% der Einkünfte wird jährlich festgelegt hinsichtlich der individuellen Situation von jedem der Ehepartner oder Lebenspartner.

Die Steuerverwaltung kann nicht die Rolle eines unabhängigen Beraters einnehmen bezüglich des Steuertarifs der sich auf die verschiedenen persönlichen Situationen anwendet (gleichgestellte Veranlagung oder nicht, Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung, strikte oder mit Umverteilung der Ehepartner, Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung mit Umverteilung oder separate Veranlagung der Lebenspartner).

Ab dem Steuerjahr 2018, wenn die oben genannten Bedingungen der Gleichstellung erfüllt sind, kann der nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige zwischen drei verschiedenen Besteuerungssysteme wählen:

1. die Zusammenveranlagung mit seinem Ehepartner
2. auf gemeinsamen Antrag mit seinem Ehepartner, die strikte Einzelveranlagung;
3. auf gemeinsamen Antrag mit seinem Ehepartner, die Einzelveranlagung mit Umverteilung.

9. Quellensteuerabzug auf Zinserträgen in der Europäischen Union (RIUE) und automatische Auskunftserteilung von Auskünften über Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer steuerlich Ansässige der Europäischen Union (gemäß der Richtlinie 2003/48 des Rates im Bereich der Zinsbesteuerung sowie der damit zusammenhängenden Abkommen mit den abhängigen oder assoziierten Gebieten)

9.1 Bis einschließlich das Steuerjahr 2014

Vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2014, nimmt jede in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle einen Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen vor, bei deren wirtschaftlichen Eigentümer es sich um natürliche Personen handelt, die ihren steuerlichen Wohnsitz entweder in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben oder in einem der nachfolgenden Gebieten: Holländische Antillen, Aruba, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat und Britische Jungferninseln.

Als Zahlstelle gilt jeder in Luxemburg niedergelassene Wirtschaftsbeteiligter, der im Rahmen seines Berufes oder seiner normalen wirtschaftlichen Tätigkeit, der jedem wie oben beschriebenen wirtschaftlichen Eigentümer, Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist. Banken und Finanzinstitute gelten gemeinhin als Zahlstellen.

Als Zinszahlungen gelten auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbesondere Zinserträge auf Banksparkonten, aus Schuldverschreibungen, Kassenscheinen, Sparbriefen, sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen jeder Art aufgelaufenen oder kapitalisierte Zinsen. Hinzu kommen, unter gewissen Voraussetzungen, Zinsen aus laufenden Erträgen von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), sowie bei Erträgen, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an solchen Organismen realisiert werden. Obwohl der Quellensteuerabzug sich grundsätzlich auf Zinsen bezieht, die dem wirtschaftlichen Eigentümer ab dem 1. Juli 2005 gezahlt oder für ihn einbehalten werden, so wird jedoch lediglich den ab diesem Datum laufenden Zinserträgen Rechnung getragen.

Der anfängliche Quellensteuersatz von 15% wurde am 1. Juli 2008, und bis zum 30. Juni 2011, auf 20% erhöht, und beläuft sich ab dem 1. Juli 2011 auf 35%. Die Quellensteuer, welche von der Zahlstelle einbehalten wird, wird grundsätzlich der vom wirtschaftlichen Eigentümer in seinem Wohnsitzstaat geschuldeten Einkommensteuer angerechnet. Fällt der Quellensteuerabzug jedoch höher aus, so wird der überschüssige Betrag rückerstattet.

Der Quellensteuerabzug wird nicht durchgeführt

- wenn der wirtschaftliche Empfänger seine Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, seinen Namen und Adresse, die Identität der Zahlstelle, das Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge der Steuerverwaltung mitzuteilen, welche diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder des Wohnsitzstaats des wirtschaftlichen Empfängers weiterleitet.
- wenn der wirtschaftliche Empfänger seiner Zahlstelle eine Bescheinigung zwecks Nichtabzug der Quellensteuer aushändigt, welche die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaats auf seinen Namen ausgestellt hat.

Die Zahlstelle ist verpflichtet, dem wirtschaftlichen Eigentümer mindestens eine der vorher beschriebenen Ausnahmeregelungen anzubieten, um ihm eine Befreiung vom Quellensteuerabzug zu ermöglichen.

9.2 Ab dem Steuerjahr 2015

Ab dem 1. Januar 2015 ist die automatische Auskunftserteilung von Auskünften über Zinszahlungen obligatorisch und die Quellensteuer wird nicht mehr von den in Luxemburg niedergelassenen Zahlstellen zu Gunsten der wirtschaftlichen Eigentümer durchgeführt, bei dem es sich um natürliche Personen handelt die ihren steuerlichen Wohnsitz entweder in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat haben oder in einem der Länder oder Gebiete mit denen ein gemeinsames Abkommen über Zinserträge besteht.

Die in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle muss der zuständigen Behörde in Luxemburg, der Steuerverwaltung, bis zum 20. März des Jahres das auf das Jahr folgt während dem die Zuteilung der Zinszahlung stattgefunden hat, den Namen und Anschrift der Einheit sowie den Gesamtbetrag der zugeteilten Zinsen, mitteilen.

10. Anmerkung zur Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 1999 in Luxemburg eingeführt. Die Festsetzung und Erhebung des Pflegeversicherungsbeitrags auf beruflichen Einkünften und Ersatzleistungen wird von der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt („Centre Commun de la Sécurité Sociale“) vorgenommen.

Im Namen des Verwaltungsorgans der Pflegeversicherung ist die Steuerverwaltung zuständig für die Festsetzung und die Erhebung des Pflegeversicherungsbeitrags auf Einkünften aus Vermögen (siehe unter Punkt 3.2), sowie auf bestimmten Pensionseinkünften, der von den ansässigen Steuerpflichtigen, die in Luxemburg obligatorisch krankenversichert sind und der Einkommensteuer für natürliche Personen unterliegen, zu entrichten ist. Der Pflegeversicherungssatz beträgt 1,4%.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung gilt nicht als Einkommensteuer und kann nicht als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe geltend gemacht werden.

11. Anmerkung zum Krisenbeitrag

Ab dem Steuerjahr 2012 ist der Krisenbeitrag in Höhe von 0,8% abgeschafft (siehe auf unserer Internetseite Rubrik „A à Z“, Buchstabe „C“, „Contribution de crise“).

KÖRPERSCHAFTSTEUER

12. Steuerpflichtige Körperschaften

Die Rechtsform der juristischen Person ist für die Körperschaftsteuerpflicht nicht ausschlaggebend. Grundsätzlich ist jedes wirtschaftliche Unternehmen körperschaftsteuerpflichtig, welches Einkünfte erzielt, die nicht unmittelbar bei seinen Gesellschaftern oder Mitgliedern der Einkommensteuer unterliegen.

Das Gesetz unterscheidet im Besonderen die nachfolgenden Unternehmen:

- 1) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und europäische Gesellschaften);
- 2) Genossenschaften, nach den Grundsätzen einer Aktiengesellschaft ausgerichtete Genossenschaften, europäische Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereinigungen;
- 3) religiöse Orden und Vereinigungen, unabhängig ihrer staatlichen Anerkennung oder ihrer Rechtsform;
- 4) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Pensionsfondsvereinigungen („associations d'épargne-pension“) und Pensionsfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor;
- 5) Anstalten öffentlichen Nutzens und andere Stiftungen;
- 6) Vereinigungen ohne Gewinnzweck;
- 7) sonstige Organismen privaten Rechts mit kollektivem Charakter, deren Einkommen nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen versteuert wird;
- 8) Zweckvermögen und herrenloses Vermögen;
- 9) Handels-, Industrie- oder Bergbauunternehmen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindesyndikate, der öffentlichrechtlichen Anstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

13. Steuerbefreite Körperschaften

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die unter den Nummern 2) und 4) bis 9) aufgeführten Unternehmen von der Körperschaftsteuer befreit. So sind die unter Nummer 4) bis 9) aufgeführten Unternehmen von der Körperschaftsteuer befreit, wenn gemäß ihrer Satzung und ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bleiben sie jedoch körperschaftsteuerpflichtig. Sind auch befreit:

- die Organismen mit kollektivem Charakter und die inländischen alternativen Investmentfonds die durch ein Spezialgesetz steuerbefreit sind;
- kommerzielle Gesellschaften die ordnungsgemäß als Sozialunternehmen (SIS) zugelassen sind unter der Bedingung dass das Stammkapital dieser Gesellschaften zu 100 Prozent aus Impaktanteilen besteht.

Durch Beschluss des Regierungsrates, der nach Stellungnahme des Finanzministers verabschiedet wurde, werden bestimmte Tätigkeiten von Vereinigungen ohne Erwerbszweck nicht als Geschäftstätigkeiten industrieller oder gewerblicher Art angesehen, wenn der Zweck bzw. die Zwecke, für die die Vereinigung ohne Gewinnzweck gegründet wurde, ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse darstellt (darstellen) und wenn die Vereinigung ohne Gewinnzweck nicht danach strebt, ihren Mitgliedern einen materiellen Gewinn zu verschaffen.

Die offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft, die wirtschaftliche Interessenvereinigung, die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer. Nach dem Steuergesetz verfügen diese Gesellschaftsformen über keine von ihren Mitgliedern getrennte Rechtspersönlichkeit. Demzufolge unterliegen die Gesellschafter dieser Gesellschaften mit ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtgewinn der Einkommensteuer. Jedoch gelten ebenfalls als in Luxemburg steuerpflichtig alle die Organismen, welche nichtansässige Organismen sind nach Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten oder nach Artikel 3 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen die Gesellschaften verschiedener

Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

14. Eingetragener Sitz oder Hauptverwaltung

Das Steuergesetz unterscheidet zwischen:

- 1) gemeinschaftlichen Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, und
- 2) gemeinschaftlichen Unternehmen, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben.

Erstere sind mit ihren in- und ausländischen Einkünften steuerpflichtig und letztere sind lediglich auf ihren inländischen Einkünften steuerpflichtig.

15. Steuerpflichtige Einkünfte

Die zu versteuernden Einkünfte sind die gleichen wie die bei den natürlichen Personen, jedoch unter Berücksichtigung gewisser, auf die Art der Körperschaft zurückzuführende Besonderheiten.

Der zu versteuernde Gewinn umfasst sowohl den ausgeschütteten Gewinn, als auch den Gewinn, der den Rücklagen zugeführt wird. Er umfasst ebenfalls Vergütungen jeder Art, die an Verwaltungsratsmitglieder oder an andere, mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Kommissare gewährt werden, soweit diese Vergütungen nicht für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft ausgezahlt werden.

15.1 Schachtelprivileg

Die Einkünfte, die

- bestimmte ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Organismen mit kollektivem Charakter, unter anderem ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften;
- eine inländische Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, ansässig in einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist der kein Mitglied der Europäischen Union ist.

aus einer unmittelbaren Beteiligung am Kapital

- eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft;
- einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft, die in vollem Umfang zu einer der Körperschaftssteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird

beziehen/bezieht sind steuerfrei, falls der Empfänger zum Zuflusszeitpunkt eine unmittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital, zu einer Mindestbeteiligungsquote von 10% des Gesamtkapitals oder zu einem Mindestanschaffungspreis von 1.200.000 Euro, mindestens 12 Monaten ununterbrochen hält. Die Befreiung gilt nicht für die besagten Einkünfte, insoweit sie abzugsfähig sind in dem Mitgliedsstaat in dem der Emittent der Aktien oder Anteile wegen der die Einkünfte bezahlt werden seinen Sitz hat oder wenn sie, unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände, im Rahmen einer unangemessenen Gestaltung oder einer unangemessenen Abfolge von Gestaltungen gezahlt werden, bei der der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist die Gesellschaft die die Dividenden ausschüttet davon befreit diese Dividenden der Quellensteuer von 15% zu unterwerfen.

Wenn

- bestimmte ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Organismen mit kollektivem Charakter, unter anderem ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften;
- eine inländische Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, ansässig in einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist der kein Mitglied der Europäischen Union ist

Wertpapiere einer unmittelbaren Beteiligung am Gesellschaftskapital

- eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft;
- einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft, die in vollem Umfang zu einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird

veräußern/veräußert, so ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei, falls zum Veräußerungszeitpunkt der Veräußerer diese unmittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital zu einer Mindestquote von 10% oder zu einem Mindestanschaffungspreis von 6.000.000 Euro mindestens 12 Monaten ununterbrochen hält.

Sollte die Voraussetzung der Mindestbeteiligungsquote über eine ununterbrochene Zeitspanne von 12 Monaten nicht erfüllt sein, so wird die Steuerbefreiung auf den ausgeschütteten Dividenden und dem Veräußerungsgewinn durch Berichtigung der Steuer des jeweiligen Jahres aufgehoben.

Der Besitz einer mittelbaren Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache oder spezielle Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, eine Gelegenheitsgesellschaft oder über eine kommerzielle stille Gesellschaft gilt als unmittelbare Beteiligung, und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens.

15.2 Steuerliche Integration (Organschaft)

Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit, die steuerliche Integration (Organschaft) und somit die Besteuerung des zusammengelegten Gewinns einer Konzerngruppe zu beantragen. Zu diesem Zweck werden die Betriebsergebnisse der ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, deren Kapital zu 95% im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz einer anderen ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte einer nichtansässigen und einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer unterliegenden Kapitalgesellschaft ist, zusammen mit den Betriebsergebnissen der Muttergesellschaft oder der inländischen Betriebsstätte verrechnet.

Der Besitz einer mittelbaren Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung, und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens.

Bei mittelbarer Beteiligung ist es erforderlich, dass es sich bei den Gesellschaften, mittels welcher die Muttergesellschaft oder die inländische Betriebsstätte am Kapital der Tochtergesellschaft in Höhe von 95% beteiligt ist, um Kapitalgesellschaften handelt, die in vollem Umfang zu einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden.

Das Gesetz hat die Möglichkeit eingeführt eine horizontale steuerliche Integration zu beantragen um Schwestergesellschaften zu erlauben eine steuerliche Integration zu formen ohne dass ihre – inländische oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässige - Muttergesellschaft selber Mitglied dieser steuerlichen Integration ist (unter verschiedenen Bedingungen). Die Betriebsergebnisse der Gruppe werden dann zusammen verrechnet bei einer Filiale.

Bestimmte Beschränkungen sind anwendbar bei der Wahl der integrierten Gesellschaft inmitten der integrierten Gruppe. Die integrierte Filiale muss die Filiale sein die in der Struktur der Gruppe die am naheliegendsten bei der nicht integrierten Muttergesellschaft ist. Wenn mehrere Gesellschaften wählbar sind – da sie sich auf demselben Niveau in der Struktur befinden – ist die Gruppe frei die Gesellschaft als integrierte Gesellschaft zu wählen. Die Gruppe ist jedoch von dieser Wahl gebunden so lange sie besteht.

Eine Gesellschaft kann nicht zeitgleich Mitglied von zwei zusammengelegten Gruppen sein.

Die steuerliche Integration wird gewährt auf gemeinsamen Antrag der Muttergesellschaft oder der inländischen Betriebstätte und der betroffenen Tochtergesellschaften. Dieser Antrag ist vor Ende des Wirtschaftsjahres, für den die steuerliche Integration beantragt wird, bei der Steuerverwaltung einzureichen. Die Gesellschaften haben sich für die Beibehaltung der Organschaft während einer Mindestdauer von fünf Wirtschaftsjahren zu verpflichten. Während dieser Zeitspanne muss die Bedingung hinsichtlich der Beteiligungsquote ununterbrochen erfüllt sein.

Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 75%, aber von weniger als 95% kann die steuerliche Integration der Konzerngruppe ausnahmsweise gewährt werden, wenn nach Meinung des Finanzministers diese Beteiligung der Erweiterung und der Verbesserung der nationalen Wirtschaft besonders zu Gute kommt.

Einige Kapitalgesellschaften sind jedoch von der Regelung der steuerlichen Integration ausgeschlossen.

15.3 Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben bei Körperschaften

Die nachfolgenden Ausgaben gelten nicht als Betriebsausgaben:

- Ausgaben hinsichtlich der Erfüllung von Verpflichtungen, die der Gesellschaft aufgrund ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag auferlegt sind;
- die Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer;
- die den Verwaltungsratsmitgliedern und den Kommissaren für die Überwachung der Geschäftsführung gewährten Tantiemen.

15.4 Begrenzung des Abzugs der Zinsen

Die Regel begrenzt den Abzug der Zinskosten (die überschüssigen Fremdkapitalkosten) eines Steuerpflichtigen auf 30% seines steuerlichen EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Absetzung für Abnutzung). Desweiteren sind folgende Regeln anwendbar:

- Die überschüssigen Fremdkapitalkosten (generell die Zinsaufwendungen minus die Zinserträge) bis zu einem Höchstbetrag von 3 Millionen Euro können integral abgezogen werden. Wenn die überschüssigen Fremdkapitalkosten diese Grenze überschreiten, wendet sich die Regel des EBITDA auf den Gesamtbetrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten.
- Die Definition der Zinsaufwendungen beinhaltet die Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen und sonstigen Kosten, die wirtschaftlich gleichartig sind mit Zinsen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital.
- Die Definition der Zinserträge beinhaltet die steuerpflichtigen Zinserträge und die sonstigen wirtschaftlich gleichartigen steuerpflichtigen Erträge.
- Für die Steuerpflichtigen, die Mitglied einer steuerlichen Integration sind, werden die Grenzen berechnet auf dem Niveau der zusammengelegten Gruppe, außer Option für Berechnungen auf einem individuellen Niveau.
- Ein Steuerpflichtiger, der zu Rechnungslegungszwecken Mitglied einer konsolidierten Gruppe ist, kann auf Antrag die überschüssigen Fremdkapitalkosten vollständig abziehen, falls er nachweisen kann, dass

das Verhältnis zwischen seinem Eigenkapital und seinen Gesamtvermögenswerten entweder gleich hoch oder höher ist als das entsprechende Verhältnis der Gruppe.

- Die Steuerpflichtigen können, je nach Fall, die nicht abgezogenen überschüssigen Fremdkapitalkosten oder das ungenutzte Zinsabzugspotential übertragen.
- Die Begrenzung appliziert sich nicht an die überschüssigen Fremdkapitalkosten der autonomen Organismen.
- Die Finanzierungen der langfristigen Infrastrukturprojekte in der Europäischen Union sind von der Regel ausgeschlossen.
- Die Finanzunternehmen, wie die Kreditinstitute, die Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, die alternativen Investmentfonds, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und die Verbriefungsorganismen (im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2402) sind ebenfalls von der Regel ausgeschlossen

15.5 Hybride Gestaltungen

Die Notion von hybrider Gestaltung wird definiert anhand von vier Kategorien die zu einem doppelten Abzug oder einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen. Diese vier Kategorien beinhalten hauptsächlich die folgenden hybriden Gestaltungen:

- erstens, hybride Gestaltungen aufgrund von Zahlungen im Rahmen eines Finanzinstruments;
- zweitens, hybride Gestaltungen als Folge von Unterschieden bei der Zuordnung von Zahlungen an ein hybrides Unternehmen oder an eine Betriebsstätte, auch infolge von Zahlungen an eine unberücksichtigte Betriebsstätte;
- drittens, hybride Gestaltungen infolge von Zahlungen eines hybriden Unternehmens an seinen Eigentümer oder fiktive Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei oder mehr Betriebsstätten;
- viertens, doppelte Abzüge infolge von Zahlungen eines hybriden Unternehmens oder einer Betriebsstätte.

Eine Inkongruenz (doppelter Abzug oder Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung) wird nur als hybride Gestaltung behandelt, wenn sie sich ergibt zwischen verbundenen Unternehmen, zwischen einem Steuerpflichtigen und einem oder mehreren verbundenen Unternehmen, zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte, zwischen zwei oder mehr Betriebsstätten desselben Unternehmens oder im Rahmen einer strukturierten Gestaltung.

Der Steuerpflichtige ist eine ansässige Körperschaft oder eine inländische Betriebsstätte eines nichtansässigen Unternehmens.

Mit verbundenem Unternehmen ist zu verstehen:

- a) ein Organismus in dem der Steuerpflichtige, mittelbar oder unmittelbar, eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent in Form von Stimmrechten oder Kapital hält oder einen Anspruch auf mindestens 50 Prozent der Gewinne hat;
- b) eine natürliche Person oder ein Organismus welcher, mittelbar oder unmittelbar, eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent in Form von Stimmrechten oder Kapital an dem Steuerpflichtigen hält, oder einen Anspruch auf mindestens 50 Prozent der Gewinne des Steuerpflichtigen hat;
- c) ein Organismus welches zu Rechnungslegungszwecken Mitglied der selben konsolidierten Gruppe ist wie der Steuerpflichtige;
- d) ein Unternehmen in dem der Steuerpflichtige maßgeblich Einfluss auf die Unternehmensleitung nimmt und umgekehrt auch Unternehmen mit einem maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Steuerpflichtigen.

Wenn eine natürliche Person oder ein Unternehmen, mittelbar oder unmittelbar, eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent in Form von Stimmrechten oder Kapital eines Steuerpflichtigen und eines oder mehrerer Unternehmen hält, werden alle die betroffenen Unternehmen, einschließlich des Steuerpflichtigen, auch als verbundene Unternehmen angesehen.

Eine zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe ist eine Gruppe aus allen Unternehmen die vollständig in konsolidierten Abschlüssen gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) oder dem nationalen Finanzberichtssystem eines Mitgliedstaats berücksichtigt sind.

Das Umsetzungsgesetz der ATAD Richtlinie fügt noch Regeln ein mit Gegenmaßnahmen um die Auswirkungen der Inkongruenz abzuwenden die bestehen bleiben würden ohne die besagten Gegenmaßnahmen.

Die primäre Regel bezüglich des doppelten Abzugs sieht vor dass der Abzug der Zahlung, der Ausgaben oder der Verluste zuerst verweigert werden muss in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Investors ist. Anschließend, wenn der Abzug im Steuergebiet des Investors nicht verweigert wird, besagt die sekundäre Regel dass der Abzug in dem Mitgliedstaat der das Steuergebiet des Zahlenden ist, verweigert wird.

Es ist erlaubt den Abzug einer solchen Zahlung, Ausgabe oder eines solchen Verlustes mit einem Betrag zu verrechnen, der steuerlich nicht doppelt berücksichtigt wird.

Die primäre Regel bezüglich des Abzugs bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung sieht vor dass das Steuergebiet des Zahlenden den Abzug verweigert wenn eine Zahlung die Auswirkung eines Abzugs bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung hat. Wenn das Steuergebiet des Zahlenden die primäre Regel nicht anwendet und den Abzug dieser Zahlung erlaubt, sieht die sekundäre Regel bezüglich des Abzugs bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung vor dass das dazugehörige Einkommen zu berücksichtigen ist in den Gesamteinkünften des begünstigten luxemburgischen Steuerpflichtigen.

Die Anwendung der primären und sekundären Regeln über den Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung im Fall von hybriden Gestaltungen aus Zinszahlungen an ein verbundenes Unternehmen im Rahmen eines Finanzinstruments ist in verschiedenen Fällen ausgeschlossen.

Eine weitere Gegenmaßnahme hat als Ziel die Steuerpflichtigen zu unterbinden strukturierte Gestaltungen oder zwischen verbundenen Unternehmen vereinbarte Gestaltungen zu benutzen die es erlauben die Auswirkung einer im Ausland vereinbarten hybriden Gestaltung nach Luxemburg zu verlagern mit Hilfe eines nicht hybriden Instruments.

Soweit eine hybride Gestaltung zu Einkünften einer unberücksichtigten Betriebsstätte führt, welche steuerbefreit sind auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und einem anderen Mitgliedsstaat, werden die Einkünfte, die andernfalls der unberücksichtigten Betriebsstätte zugeordnet würden, in den Gesamteinkünften des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Desweiteren muss der zweite Abzug verweigert werden bei einem doppelt ansässigen Steuerpflichtigen in dem Sinn dass die Zahlung, die Ausgabe oder der Verlust in dem anderen Steuergebiet verrechnet wird mit einem Betrag, der steuerlich nicht doppelt berücksichtigt wird. Wenn jedoch das oder die betroffenen Steuergebiete Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, wird der Abzug nur in dem Mitgliedsstaat verweigert in dem der Steuerpflichtige nicht als Ansässiger gilt in Anwendung des zwischen den Mitgliedsstaaten geltenden Doppelbesteuerungsabkommens.

Wenn ein Steuerpflichtiger und eine ausländische Partei alle beide von ihren jeweiligen Steuergebieten berücksichtigt werden, als ob sie Einkünfte erhalten hätten die von einem Finanzinstrument der Gegenstand einer hybriden Übertragung ist generiert wurden, und deshalb alle beide eine Steuergutschrift aufgrund der Quellensteuer auf diesen Einkünften anfragen können, ist die Anrechnung auf die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen begrenzt auf das Verhältnis der zu versteuernden Einkünfte im Zusammenhang mit der Zahlung im Rahmen der hybriden Übertragung.

Soweit eine hybride Gestaltung mit der Absicht entwickelt wurde, bei mehr als einer der beteiligten Parteien eine Ermäßigung der Quellensteuer auf eine Zahlung aus einem übertragenen Finanzinstrument herbeizuführen, ist der Betrag der Ermäßigung der ausländischen Quellensteuer begrenzt im Verhältnis zu den steuerpflichtigen Nettoeinkünften im Zusammenhang mit der Zahlung im Rahmen der hybriden Übertragung. Es ist nicht erlaubt, den Teil der ausländischen Steuer welche, gemäß den Bestimmungen des vorherigen Satzes, nicht auf die

luxemburgische Einkommenssteuer angerechnet werden kann vom zu versteuerenden luxemburgischen Einkommen abzuziehen.

15.6 Beherrschte ausländische Gesellschaft

Das Umsetzungsgesetz der ATAD Richtlinie führt mehrere Regeln über die beherrschten ausländischen Gesellschaften ein.

Im Prinzip sieht die Regel vor dass die nicht ausgeschütteten Gewinne einer ausländischen Filiale mit geringer Besteuerung oder einer Betriebsstätte (also die beherrschte ausländische Gesellschaft) auf Höhe der Muttergesellschaft / Hauptsitz in Luxemburg zuzuordnen und zu besteuern sind. Die Einkünfte der beherrschten ausländischen Gesellschaft unterliegen der Körperschaftsteuer in Luxemburg.

Die Regel visiert die beherrschten ausländischen Gesellschaften der Europäischen Union und der Drittstaaten wenn eine Beteiligung, mittelbar oder unmittelbar, von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Kapitals oder der Gewinne besteht, und wenn die von der beherrschten ausländischen Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer niedriger als 50% des IRC, welche in Luxemburg hätte gezahlt werden müssen (das heisst Bezug nehmend auf den geltenden Steuersatz des IRC), ist.

Bezüglich der Rechnung der Einkünfte der beherrschten ausländischen Gesellschaft, wendet Luxemburg die Methode basierend auf dem Verrechnungspreis an.

Wenn ein Organismus oder eine ausländische Betriebsstätte den Kriterien der Kontrolle und des effektiven Steuersatzes entspricht, muss der Steuerpflichtige in seiner Bemessungsgrundlage als „Einkünfte beherrschte ausländische Gesellschaft“ die nicht ausgeschütteten Einkünfte des Organismus oder der Betriebsstätte einfügen, soweit die aus unangemessenen Gestaltungen stammen, deren wesentlicher Zweck darin besteht einen steuerlichen Vorteil zu erlangen.

Eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen gilt als unangemessen, sofern die beherrschte ausländische Gesellschaft weder selbst Eigentümer der Vermögenswerte wäre aus denen ihre gesamten Erträge oder Teile davon stammen, noch die damit verbundenen Risiken eingegangen wäre, wenn sie nicht von einem Steuerpflichtigen beherrscht würde, der als Entscheidungsträger, die für diese Vermögenswerte und Risiken relevanten Aufgaben ausführt, die für die Erzielung der Erträge der beherrschten ausländischen Gesellschaft ausschlaggebend sind.

Ein luxemburgischer Steuerpflichtiger der eine beherrschte ausländische Gesellschaft hat von welcher die Einkünfte aus einer unangemessenen Gestaltung stammen, muss in seiner Bemessungsgrundlage die nicht ausgeschütteten Einkünfte der beherrschten ausländischen Gesellschaft einfügen, beschränkt auf die Beträge, die aus Vermögenswerten und Risiken stammen, für die die „relevanten Aufgaben“ vom beherrschenden Steuerpflichtigen ausgeübt wurden.

Die Bestimmung der „relevanten Aufgaben“ und die Zurechnung der Erträge einer beherrschten ausländischen Gesellschaft wird nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs berechnet.

Das einzubeziehende Einkommen gehört zur Einkunftsart des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Ist der Gesamtbetrag der einzubeziehenden Einkünfte der beherrschten ausländischen Gesellschaft negativ, ist er nicht in die Einkünfte des Steuerpflichtigen einzubeziehen. Die Verluste der beherrschten ausländischen Gesellschaft können auf spätere Wirtschaftsjahre übertragen und benutzt werden um mit zu den zukünftigen positiven Einkünften der beherrschten ausländischen Gesellschaft verrechnet zu werden. Nur negative Einkünfte, die von einer beherrschten ausländischen Gesellschaft nach dem 1. Januar 2019 erzielt wurden, sind abzugsfähig.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, der in die Einkünfte des Steuerpflichtigen einzubeziehen ist, wird im Verhältnis der Beteiligung berechnet, die der Steuerpflichtige an der beherrschten ausländischen Gesellschaft hält.

Die einzubeziehenden Einkünfte werden in dem Wirtschaftsjahr besteuert in dem das Wirtschaftsjahr der beherrschten ausländischen Gesellschaft endet.

Das Gesetz sieht schlussendlich Regeln vor die eine doppelte Besteuerung vermeiden sollen, zum Beispiel im Fall von einer späteren Dividendenausüttung durch die beherrschte ausländische Gesellschaft.

15.7 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen

Siehe unter 3.2.1.19.

15.8 Körperschaftsteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

Siehe unter 3.2.1.20.

15.9 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks

Siehe unter 3.2.1.21.

15.10 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital

Siehe unter : 3.2.6.3.

16. Verlegung des Firmensitzes außerhalb Luxemburg

Die luxemburgischen Gesellschaften können, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind, von einer Zahlungsfrist der Steuer auf die unrealisierten Gewinne im Kader einer Sitzverlegung von Luxemburg in ein anderes Land des EWR, profitieren. Die Zahlungsfrist ist insbesondere nur anwendbar unter der Bedingung dass der Steuerpflichtige das Eigentum der übertragenen Güter behält und dieses Eigentum jedes Jahr dokumentiert wird mit dem Ziel eines Steueraufschubs in Luxemburg.

Der Bereich dieser Zahlungsfrist ist auf alle ausländischen Länder erweitert unter der Bedingung dass ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und dem betroffenen Land in Kraft ist welches eine Klausel beinhaltet über den Informationsausgleich auf Ersuchen. Diese Klausel muss jedoch substantiell ähnlich zum Artikel 26 (1) des OECD Musterabkommens sein.

Insbesondere, im Fall einer Rekonstruktion im Anschluss an die Sitzverlegung (wie eine Fusion oder Spaltung), bleibt die Zahlungsfrist anwendbar so lange die begünstigte Gesellschaft die Pflichten im Zusammenhang mit der Frist, einschließlich, gegebenenfalls, die Zahlung der Steuerschuld, des initialen luxemburgischen Steuerpflichtigen befolgt.

17. Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer

Die Veranlagung und die Erhebung der Körperschaftsteuer werden grundsätzlich in der für die Einkommensteuer der natürlichen Personen vorgeschriebenen Form vorgenommen. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaften unterliegen ebenfalls dem Quellensteuerabzug.

Die Körperschaften unterliegen in jedem Fall der jährlichen Veranlagung ohne Rücksicht auf die Höhe und die Art ihrer Einkünfte.

18. Berechnung der Steuer

18.1 Steuertarif für ansässige und nicht ansässige Körperschaften

Die Körperschaftsteuer beträgt:

- 15% wenn das Einkommen 175.000 Euro nicht übersteigt;
- 26.250 Euro, erhöht um 31% des Einkommens das 175.000 Euro übersteigt, wenn das Einkommen zwischen 175.000 Euro und 200.001 Euro liegt;
- 17%, wenn das Einkommen 200.000 Euro übersteigt.

Die Steuer wird bei religiösen Orden und Vereinigungen auf die Hälfte, bei Kreditgenossenschaften, sowie landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, deren Tätigkeit sich auf Geldansammlungs- und Kreditgewährungsgeschäfte zugunsten ihrer Mitglieder beschränkt, auf ein Drittel herabgesetzt.

Die dem Quellensteuerabzug unterliegenden Einkünfte von Organismen mit kollektivem Charakter, welche nicht als ansässige Steuerpflichtige gelten, werden nicht durch Veranlagung besteuert, wenn sie nicht im Gewinn eines inländischen Handelsbetriebs oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens einbegriffen sind.

18.2 Beschäftigungsfonds

Die Körperschaftsteuer wird um 7% erhöht zwecks Speisung des Beschäftigungsfonds.

VERMÖGENSTEUER

19. Steuerpflichtige Personen

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften unterliegen der Vermögensteuer.

Die Körperschaften, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung im Inland haben (ansässige Steuerpflichtige), werden mit ihrem Gesamtvermögen, d.h. mit ihrem Inlands- und Auslandsvermögen zur Vermögensteuer herangezogen. Die Körperschaften welche weder ihren eingetragenen Sitz noch ihre Zentralverwaltung im Inland haben (nichtansässige Körperschaften) werden nur auf ihrem Inlandsvermögen besteuert

20. Definition des steuerbaren Vermögens

Das steuerbare Vermögen umfasst:

- a) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
- b) das Grundvermögen, d.h., die bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit sie nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unter a) oder zum Betriebsvermögen unter c) gehören;
- c) das Betriebsvermögen eines Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmens, sowie das Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient;
- d) das sonstige Vermögen, welches das gesamte Mobilienvermögen umfasst, soweit es nicht zu einer der unter a) bis c) aufgeführten Vermögensarten gehört und nicht durch eine besondere Bestimmung von der Vermögensteuer befreit ist.

Die Grundstücke werden mit dem Einheitswert angesetzt, der gemäß den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes ermittelt wird und zwar nach den Wertverhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt des 1. Januar 1941. Diese Einheitswerte stellen demnach nur einen Bruchteil der gegenwärtigen realen Werte dar.

Vom Gesamtrohvermögen sind die Schulden abzuziehen, soweit sie nicht schon unter c) aufgeführten Betriebsvermögen berücksichtigt wurden.

21. Steuerbefreiung bestimmter Rechte geistigen Eigentums

Steuerfrei sind Urheberrechte an Computersoftware, an Patente, an Patentanfragen, an Warenzeichen, an Fabrikmarken, an Domainnamen, an Entwürfen oder an Modellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, die unter Abschnitt 3.2.1.16. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

22. Inlandsvermögen der nichtansässigen Körperschaften

Die Körperschaften, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Zentralverwaltung im Großherzogtum haben, sind mit den unter a) bis c) aufgeführten Vermögensarten vermögensteuerpflichtig, soweit die Immobilien oder Betriebe sich in Luxemburg befinden, sowie mit den Einlagen, die sie, als am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber an einem inländischen Betrieb getätigt haben.

23. Schachtelprivileg

Die unmittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital

- eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft;
- einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft, die in vollem Umfang zu einer der Körperschaftssteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird

im Besitz von

- bestimmten ansässigen, unbeschränkt steuerpflichtigen Organismen mit kollektivem Charakter, unter anderem ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften;

- einer inländischen Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer inländischen Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, ansässig in einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist der kein Mitglied der Europäischen Union ist.

ist steuerfrei bei einer Mindestbeteiligung von 10% des Besitzinhabers, oder bei einem Beschaffungspreis von mindestens 1.200.000 Euro.

Der Besitz einer Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung, und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens.

24. Veranlagung und Erhebung der Steuer

Die Vermögensteuer wird alle drei Jahre durch eine Hauptveranlagung festgesetzt. Bei Vermögenszuwachs oder Vermögensminderung in bestimmten Maßen innerhalb dieser dreijährigen Zeitspanne wird die Vermögensteuer vor der Dreijahresfrist neu festgesetzt.

Der Steuerpflichtige ist auch unmittelbarer Steuerschuldner.

25. Steuertarif

Der Steuersatz der Vermögensteuer ist abnehmend:

- Steuersatz von 0,5% anwendbar auf den Teil des Nettovermögens das niedriger oder gleich als 500.000.000 Euro ist
- Steuersatz von 0,05% anwendbar auf den Teil des Nettovermögens das höher als 500.000.000 Euro ist

26. Mindestbesteuerung

Bei ansässigen Kapitalgesellschaften beträgt das zu versteuernde Mindestvermögen:

- entweder eine Mindestvermögenssteuer von 3.210 Euro für die „finanziellen“ Gesellschaften von welchen die finanziellen Sachanlagen, Wertpapiere, Schuldverpflichtungen innerhalb der Gruppe und Bankguthaben (Konten 23, 41, 50 und 51 des standardisierten Kontenplans) 90% des Totals der Bilanz sowie einen Betrag von 350.000 Euro übersteigen, oder, alternativ, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind;
- oder eine Mindestvermögenssteuer von 535 Euro bis 32.100 Euro variierend gemäss dem Total der Bilanz der Gesellschaft.

geschuldete Mindestvermögenssteuer	Total der Bilanz der Gesellschaft
535 Euro	≤ 350.000 Euro
1.605 Euro	350.001 Euro – 2.000.000 Euro
5.350 Euro	2.000.001 Euro – 10.000.000 Euro
10.700 Euro	10.000.001 Euro – 15.000.000 Euro

16.050 Euro	15.000.001 Euro – 20.000.000 Euro
21.400 Euro	20.000.001 Euro – 30.000.000 Euro
32.100 Euro	> 30.000.000 Euro

Die Berechnung der für das Jahr geschuldeten Vermögenssteuer für die ansässigen Kapitalgesellschaften wird wie folgt durchgeführt.

1. Berechnung einer Vermögenssteuer auf Basis der degressiven Steuersätze und Bestimmung einer in Theorie anwendbaren Mindestvermögenssteuer.
2. In den Fällen in denen der Betrag der Mindestvermögenssteuer höher ist als die auf Basis der degressiven Steuersätze bestimmten Vermögenssteuer, ist die Mindestvermögenssteuer anwendbar.
3. Die anwendbare Mindestvermögenssteuer kann jedoch gemindert werden durch den Betrag der Körperschaftsteuer des vorhergehenden Jahres (einschließlich des Betrags an den Beschäftigungsfonds und nach Anrechnung der eventuellen Steuergutschriften).
4. Die reduzierte Mindestvermögenssteuer kann jedoch nicht niedriger als die Vermögenssteuer sein, die geschuldet wäre in Anwendung der degressiven standardisierten Steuersätze.

Bezüglich der integrierten Gruppen, bleibt die Mindeststeuer von jeder Gesellschaft der Gruppe geschuldet. Der Gesamtbetrag der von der Gruppe geschuldeten Steuer kann nicht höher als 32.100 Euro sein.

27. Vermögensteuerermäßigung bei Körperschaften

Die der Vermögenssteuer unterliegenden Steuerpflichtigen können eine Steuerermäßigung bekommen über die Einrichtung eines Rücklagepostens in Höhe einer Summe der 5 Mal dem der geschuldeten Vermögenssteuer entspricht und den beizubehalten während einer Zeitspanne von 5 Jahren. Der Betrag des Rücklagepostens unterliegt zwei Beschränkungen:

1. Erste Beschränkung: der Rücklageposten der Vermögenssteuer ist begrenzt auf 5 Mal die Körperschaftsteuer des vorhergehenden Jahres (einschliesslich des Betrags an den Beschäftigungsfonds und nach Anrechnung der eventuellen Steuergutschriften).
2. Zweite Beschränkung: die Mindestvermögenssteuer kann nicht gemindert werden über die Einrichtung eines Rücklagepostens für die Vermögenssteuer.

Im Falle der Anwendung des Regimes der steuerlichen Integration, kann die globale Ermäßigung der Vermögenssteuer auf Höhe der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe den von der Gruppe geschuldeten Betrag vor eventuellen Anrechnungen aufgrund desselben Steuerjahres nicht übersteigen.

Die Ermäßigung wird nicht bewilligt in Höhe der geschuldeten Mindeststeuer, erhöht durch den Beitrag für den Beschäftigungsfonds (durch jede der steuerlich integrierten Gesellschaften der Gruppe).

Schüttet die Körperschaft die Rücklage ganz oder zum Teil vor Ende der fünfjährigen Zeitspanne aus, wird die Vermögenssteuer des betroffenen Steuerjahrs um ein Fünftel des Betrags der verwendeten Rücklage erhöht.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind ebenfalls bei Betriebstätten von nichtansässigen, körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften anwendbar, falls diese über eine getrennte Buchführung verfügen.

GEWERBESTEUER

28. Steuerpflichtige Personen

Die Gewerbesteuer belastet nur die inländischen Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerks-unternehmen.

Gelten grundsätzlich als Handelsunternehmen für die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten, die Tätigkeiten:

- 1) von offenen Handelsgesellschaften, einfachen oder speziellen Kommanditgesellschaften, wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, von Gelegenheitsgesellschaften, von kommerziellen stillen Gesellschaften und von anderen gemeinschaftlichen Unternehmen, falls ihre jeweiligen Anteilnehmer als Mitunternehmer zu bezeichnen sind;
- 2) von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, einschließlich nach den Grundsätzen einer Aktiengesellschaft ausgerichtete Genossenschaften und europäische Genossenschaften und von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- 3) unternommen mit Gewinnabsicht von einer einfachen oder speziellen Kommanditgesellschaft, bei der mindestens einer der persönlich haftenden Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist die mindestens 5% der Anteile hält, von einer offenen Handelsgesellschaft, einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Anteile mehrheitlich im Besitz einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften sind. Eine handelsrechtliche Personengesellschaft im Sinne von Nummer 1) oder des vorausgehenden Satzes, die Anteile an einer anderen Personengesellschaft besitzt, ist zwecks Feststellung der von letzteren erzielten Einkommensart einer Kapitalgesellschaft gleichzustellen.

Die „Société d'Investissement en Capital à Risque“ (SICAR) und der Reservierte Alternative Investmentfonds (RAIF) unter der Form einer einfachen oder speziellen Kommanditgesellschaft gelten nicht als Handelsunternehmen.

Die Gewerbesteuer wird vom Staat für Rechnung der Gemeinden erhoben.

29. Realer Charakter der Gewerbesteuer

Der reale Charakter der Gewerbesteuer besteht darin, dass sie den Familienstand des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt und dass Steuerpflichtige, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, sie als Betriebsausgabe abziehen können.

30. Berechnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach dem Gewerbeertrag berechnet.

30.1 Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Bestimmungen des Einkommensteuer- oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, erhöht um gewisse Hinzurechnungen und vermindert um gewisse Kürzungen, die sich aus dem realen Charakter der Steuer ergeben.

30.1.1 Hinzurechnungen

Dem Gewinn werden die nachfolgenden Beträge hinzugerechnet, falls diese bei seiner Ermittlung abgezogen wurden:

- Gewinnanteile, sowie Bezüge, die dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gewährt werden;
- mögliche Verlustanteile einer Personengesellschaft.

30.1.2 Kürzungen

Von der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen werden die nachfolgenden Beträge abgezogen, falls diese bei ihrer Ermittlung berücksichtigt wurden:

- Gewinnanteile einer Personengesellschaft;

- Dividenden und Gewinnanteile, ausgeschüttet aufgrund einer Beteiligung an einer ansässigen, nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder an einer nichtansässigen, einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer unterliegenden Kapitalgesellschaft, falls die Beteiligung zu Beginn des Steuerjahrs mindestens 10% beträgt. Der Besitz einer mittelbaren Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens;
- Gewinnanteile, sowie Bezüge, die dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gewährt werden, sofern diese Beträge dem Gewerbeertrag der Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechnet werden und falls sie Teil des Gewinns aus Gewerbebetrieb sind, welcher nach den einkommensteuerrechtlichen Bedingungen ermittelt worden ist;
- Anteile des Gewinns, der einer ausländischen Betriebsstätte anzurechnen ist.
- bestimmte Schenkungen, soweit sie weder über 20% des Gewerbetrages, erhöht um die Hinzurechnungen unter Punkt 30.1.1., noch über 1.000.000 Euro liegen; Beträge, die diese angegebenen Grenzen überschreiten, können unter denselben Bedingungen und Grenzen auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden;

Da die durch das Schachtelprivileg steuerbefreiten Dividenden nicht zum gewerbsteuerbaren Gewinn gehören, erübrigt es sich dies hinsichtlich eine besondere Abzugsfähigkeit vorzusehen.

Der Gewinn wird zusätzlich gekürzt um die persönlichen Pflichtbeiträge, die vom Einzelunternehmer oder den Mitunternehmern der Personengesellschaften an eine Sozialversicherungsanstalt gezahlt werden, sowie um die Gewerbeverluste die 1991 und in den nachfolgenden Jahren entstanden sind, sofern sie aufgrund einer ordnungsmäßigen Buchführung festgestellt wurden und nicht in einem nachfolgenden Steuerjahr abgezogen wurden.

30.1.3 Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag

Der Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag beträgt 3% des Gewerbeertrags. Dieser wird vorher um einen Freibetrag gekürzt, welcher bei Körperschaftsteuerpflichtigen 17.500 Euro und bei allen andern Steuerpflichtigen 40.000 Euro beträgt.

30.2 Einheitlicher Steuermessbetrag

Der Steuermessbetrag wird nach dem Gewerbeertrag bestimmt.

Der einheitliche Steuermessbetrag wird mit dem Gemeindehebesatz multipliziert und ergibt so die geschuldete Gewerbebesteuer. Die Hebesätze, die von den Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Bedürfnisse festgesetzt werden, schwanken zwischen 225 und 350%

31. Veranlagung und Erhebung

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbebesteuer wird von der Steuerverwaltung durchgeführt, welche die erhobenen Beträge an die Gemeindekassen weiterleitet.
